



REFERENDARIATSFÜHRER



Herausgegeben vom
Personalrat der Rechtsreferendare
am Landgericht Düsseldorf
2. Auflage 2010

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	4
2	ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DES REFERENDARIATS	5
3	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	7
3.1	UNTERHALTSBEIHILFE	7
3.2	NEBENTÄTIGKEIT	9
3.3	FIRMENTICKET	10
3.4	KRANKHEIT	12
3.5	URLAUB	13
3.5.1	ERHOLUNGSURLAUB	13
3.5.2	SONDERURLAUB	15
3.6	AUSBILDERWECHSEL	15
3.7	STATIONSZEUGNISSE	16
3.8	AUSBILDUNG IM AUSLAND	18
3.9	ÄNDERUNG DER PERSÖNLICHEN VERHÄLTNISSE	18
3.10	LITERATUR	19
3.11	ANSPRECHPARTNER	20
3.11.1	VERHALTENSHINWEIS BEI ZU SPÄT KOMMEN DES AG-LEITERS:	20
3.12	BÜCHEREI	21
4	AG-FAHRT	21
4.1	PERSONALRAT	22
5	DIE 1. STATION: ZIVILRECHT	25
5.1	EINFÜHRUNGSLEHRGANG UND ARBEITSGEMEINSCHAFT	25
5.2	AUSBILDUNG BEI EINEM ZIVILRICHTER	26
6	DIE 2. STATION: STRAFRECHT	27
6.1	EINFÜHRUNGSLEHRGANG	27
6.2	ARBEITSGEMEINSCHAFT	28
6.3	AUSBILDUNG BEI DER STAATSANWALTSCHAFT	28
6.3.1	SITZUNGSDIENST	29
6.3.2	TÄTIGKEIT BEIM EINZELAUSBILDUNG	30
6.4	AUSBILDUNG BEI EINEM STRAFRICHTER	31
6.5	POLIZEIFAHRT	31

7	<u>DIE 3. STATION: VERWALTUNG</u>	32
7.1	ARBEITSGEMEINSCHAFT	32
7.2	AUSBILDUNG IN DER VERWALTUNG	32
7.3	SPEYER-SEMESTER	33
8	<u>DIE 4. STATION: ANWALTSSTATION</u>	35
8.1	EINFÜHRUNGSLEHRGANG	35
8.2	ARBEITSGEMEINSCHAFT	35
8.2.1	ALLGEMEINES	35
8.2.2	AUSBILDUNGSSCHWERPUNKTE	35
8.2.2.1	Zivilrecht	36
8.2.2.2	Strafrecht	36
8.2.2.3	Öffentliches Recht	36
8.3	KLAUSURENWOCHEN	37
8.4	AUSBILDUNG IN DER PRAXIS	38
9	<u>DAS 2. STAATSEXAMEN</u>	39
9.1	DIE LADUNG	39
9.2	REFERENDARKOFFER	39
9.3	HILFSMITTEL UND KOMMENTIERUNGEN	40
9.4	KLAUSUREN	41
9.5	NACH DEN KLAUSUREN	41
9.6	AKTENVORTRAG UND MÜNDLICHE PRÜFUNG	42
9.7	ERGEBNISSE	42
9.8	PROBLEME MIT DEN PRÜFUNGEN	42
10	<u>DIE 5. STATION: WAHLSTATION</u>	44
11	<u>WEITERE LITERATUR ZUM REFERENDARIAT</u>	44
12	<u>ANHANG</u>	46
12.1	VORLAGE FÜR EIN PLÄDOYER: ERWACHSENEN	46
12.2	VORLAGE FÜR EIN PLÄDOYER: JUGENDLICHER	50
12.3	VORLAGE FÜR EIN SITZUNGSBERICHT	54

1 Vorwort

Zuerst einmal: Willkommen im Referendariat. Dieser kleine Referendariatsführer soll den Referendaren insbesondere am LG Düsseldorf helfen, sich in ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden. Er ist vom Personalrat 2007/2008 ins Leben gerufen worden, wurde von dessen Nachfolgern im Jahre 2009 zu Ende gebracht und wird von uns - Personalrat 2009/2010 - fortgeführt; ist also nicht nur für, sondern auch von Referendaren. Ziel ist es, ihn immer besser und informativer zu gestalten und vor allem auf aktuellem Stand zu halten. Wir hoffen, dass wir unsere Erfahrungen und Eindrücke hinreichend dargestellt haben und die häufigsten Fragen zum Ablauf der Ausbildung, Urlaub, Nebentätigkeiten, Vergütung, Prüfungen und und und in ausreichender Weise beantworten können. Dieser Referendariatsführer hegt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder absolute Richtigkeit. Auch wir wissen nicht alles und haben selber nicht alles durchgemacht, was in diesem Leitfaden beschrieben wird. Bei Fragen könnt Ihr Euch aber jederzeit an den Personalrat oder an die Referendargeschäftsstelle wenden.

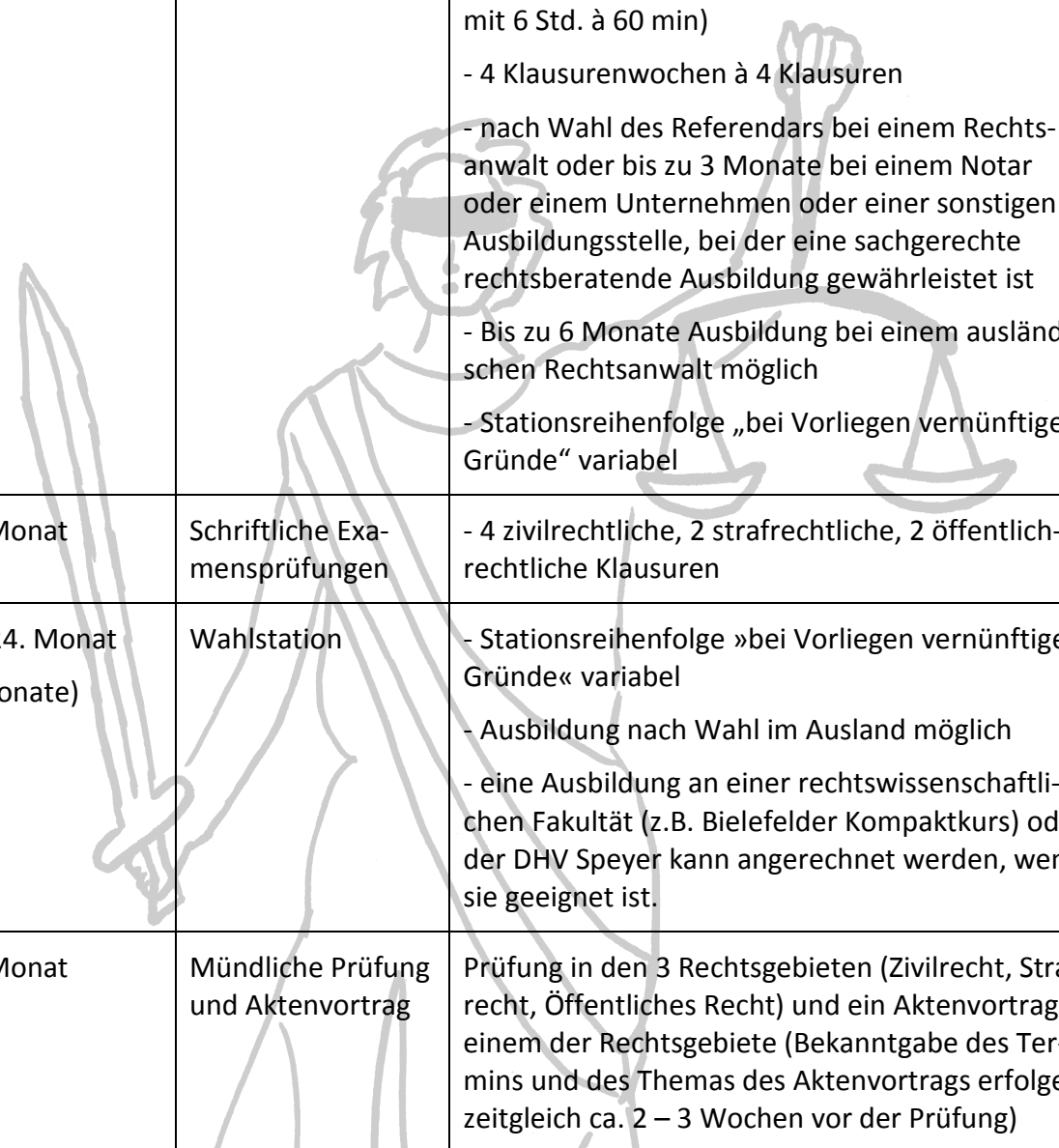
Wichtig ist nur eines: Macht Euch erst einmal Euer eigenes Bild vom Referendariat. Wie es sich generell durch die gesamte Jura-Ausbildung zieht, so gibt es auch zum Referendariat tausende Gerüchte und Erzählungen, wie zum Beispiel: Die AG's taugen nichts und im Examen fallen 40% durch. Das kann man so nicht sagen und ist oftmals auch falsch. Zunächst sind die AGs alle verschieden. Der Ausbilder macht die Qualität der Arbeitsgemeinschaft aus und davon gibt es – wie so oft – solche und solche. Unsere Erfahrung hat es gelehrt, dass es sehr wohl gute und lehrreiche Arbeitsgemeinschaften geben kann und auch gibt. Und schließlich sei noch angemerkt, dass in den letzten Jahren etwa 80% das Zweite Staatsexamen (Quelle: http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/statistiken/2_jur/index.php) bestanden haben. Also: nicht verrückt machen.

Euer Personalrat

Düsseldorf, 2010

2 Überblick über den Ablauf des Referendariats

Zeitraum	Station	Ausbildung
1.-5. Monat (5 Monate)	Zivilrecht	<ul style="list-style-type: none">- einmonatiger Einführungslehrgang- danach jeweils einmal wöchentlich AG (4 Std. à 60 min)- in der Regel 3 Pflichtklausuren- Ausbildung bei einem Richter am Amts- oder Landgericht- Bis zu 2 Monate Ausbildung im Ausland möglich
6.-8. Monat (3 Monate)	Strafrecht	<ul style="list-style-type: none">- einwöchiger Einführungslehrgang- danach jeweils einmal wöchentlich AG (4 Std. à 60 min)- in der Regel 2 Pflichtklausuren- Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Strafrichter- Bis zu 3 Monate Ausbildung im Ausland bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle möglich
9.-11. Monat (3 Monate)	Verwaltung	<ul style="list-style-type: none">- einmal wöchentlich AG (in der Regel 1 Tag von 9-17 Uhr) in der Bezirksregierung Düsseldorf- in der Regel 2 Pflichtklausuren- Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde- Bis zu 3 Monate Ausbildung bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle möglich, insbesondere geeignete Ausbildung an der DHV Speyer- Stationsreihenfolge „bei Vorliegen vernünftiger Gründe“ variabel



<p>12.-21. Monat (10 Monate)</p>	<p>Anwaltsstation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - einwöchiger Einführungslehrgang - danach 1 mal pro Woche AG (in der Regel 1 Tag mit 6 Std. à 60 min) - 4 Klausurenwochen à 4 Klausuren - nach Wahl des Referendars bei einem Rechtsanwalt oder bis zu 3 Monate bei einem Notar oder einem Unternehmen oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist - Bis zu 6 Monate Ausbildung bei einem ausländischen Rechtsanwalt möglich - Stationsreihenfolge „bei Vorliegen vernünftiger Gründe“ variabel
<p>21. Monat</p>	<p>Schriftliche Examenprüfungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 4 zivilrechtliche, 2 strafrechtliche, 2 öffentlich-rechtliche Klausuren
<p>22.-24. Monat (3 Monate)</p>	<p>Wahlstation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stationsreihenfolge »bei Vorliegen vernünftiger Gründe« variabel - Ausbildung nach Wahl im Ausland möglich - eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät (z.B. Bielefelder Kompaktkurs) oder der DHV Speyer kann angerechnet werden, wenn sie geeignet ist.
<p>26. Monat</p>	<p>Mündliche Prüfung und Aktenvortrag</p>	<p>Prüfung in den 3 Rechtsgebieten (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und ein Aktenvortrag in einem der Rechtsgebiete (Bekanntgabe des Termins und des Themas des Aktenvortrags erfolgen zeitgleich ca. 2 – 3 Wochen vor der Prüfung)</p>

3 Allgemeine Informationen

3.1 Unterhaltsbeihilfe

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Rechtsreferendaren eine Unterhaltsbeihilfe, die sich nach der „Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Referendare“ richtet. Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe besteht ab dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens aber am Tag des Dienstantritts, d.h. an dem Tag, an dem der erste Termin mit einem Vertreter der Stammdienststelle stattfindet. Das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis endet nach § 31 Abs. 1 JAG NRW mit der Verkündung über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der 2. juristischen Staatsprüfung, die Unterhaltsbeihilfe wird allerdings bis zum Ende des Monats, in dem die mündliche Prüfung stattfindet, gezahlt. Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn bereits vor Ablauf dieses Monats ein Anspruch auf Bezüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit erworben wird.

Die Unterhaltsbeihilfe wird den Referendaren auf ein von ihnen zu benennendes Konto überwiesen, das auf ihren Namen lauten muss, sobald die Lohnsteuerkarte vorliegt. Die Lohnsteuerkarte muss jedes Jahr mit der dem Referendar zugeordneten „LBV-Personalnummer“ versehen an das Landesamt für Besoldung und Versorgung geschickt werden.

Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe hat sich in den letzten Jahren erst drastisch „nach unten“, dann wieder etwas „nach oben“ verändert. So beträgt die Brutto-Unterhaltsbeihilfe derzeit EUR 982,84 (immerhin knapp EUR 10,-- mehr als noch vor einem Jahr -2009), so dass netto, nach Abzug von Lohnsteuer, Kirchensteuer, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung etwa EUR 867,-- verbleiben. Die Lohnsteuer kann aber idR. am Ende des Jahres durch Abgabe der Steuererklärung zurückgeholt werden, wenn man genügend absetzbare Ausgaben vorzuweisen hat, was aufgrund der teuren Anschaffung von Büchern für die Ausbildung oft kein Problem ist. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass Kommentare in den Buchhandlungen häufig in der meist ausreichenden Voraufgabe zum halben Preis erworben werden können.

Nach § 5 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfe an Referendare kann bei Nichtbestehen des 2. Examens oder der Verzögerung der Ausbildung aus einem von dem Referendar zu vertretenden Grund, eine Herabsetzung der Unterhaltsbeihilfe bis zu 15 % erfolgen.

Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999¹ (Artikel VI des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften) Aufgrund des § 20 Abs. 6 Satz 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993(GV. NRW. S.924), zuletzt geändert durch Artikel V dieses Gesetzes, wird verordnet:

§ 5

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 vom Hundert des Grundbetrages herabsetzen, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

- 1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,*
- 2. in besonderen Härtefällen.*

Nach Kenntnis des Personalrats ist dies allerdings bisher am LG Düsseldorf nur in wenigen Sonderfällen geschehen.

Erhält ein Referendar von einer Ausbildungsstelle eine Vergütung, so ist diese zunächst der Stammdienststelle und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung anzuzeigen. Eine An-

¹ GV. NRW. 1999 S.148, geändert durch Artikel 4 d. Forstdienst- und Juristenausbildungsänderungsgesetz v. 18.12.2001(GV. NRW. S.869); Artikel VI des Gesetzes v. 20.11.2003(GV. NRW. S.696), in Kraft getreten am 30. November 2003; Artikel 1 und 3 der VO v. 5.11.2004(GV. NRW. S.680); Artikel 49 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005(GV. NRW. S. 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; 2 ÄndVO v. 28.10.2005(GV. NRW. S. 838), in Kraft getreten am 1. Januar 2006.

rechnung dieser Vergütung erfolgt nach § 3 der Verordnung über die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe erst ab einem bestimmten Betrag. Überschreitet die Vergütung einen Betrag, der höher als das 1 ½-fache der Unterhaltsbeihilfe zuzüglich etwaiger Familienzuschläge ist, wird das Gehalt nach § 3 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet und diese dementsprechend reduziert.

Für die Mitteilungspflichten der Referendare gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung siehe weiter das Kapitel 3.9 über die Änderung der persönlichen Verhältnisse. Für Informationen über die mögliche Anrechnung eines Gehalts aus einer Nebentätigkeit auf die Unterhaltsbeihilfe siehe das Kapitel 3.2 über Nebentätigkeit.

3.2 Nebentätigkeit

Den Referendaren ist es gestattet, neben dem Referendariat einer Nebentätigkeit nachzugehen. Diese darf bei einer nicht-juristischen Arbeit 8 Wochenstunden und bei einer juristischen Tätigkeit 10 Wochenstunden nicht überschreiten. Die Nebentätigkeit muss vor ihrem Antritt von der Referendarstelle genehmigt werden, §§ 16 Abs. 1, 67, 68 LBG. Formulare können auf der Internetseite des LG Düsseldorf (<http://www.lg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/referendare/index.php>) heruntergeladen werden. Zusätzlich muss der Arbeitgeber der Nebentätigkeit mit Namen und Anschrift und das vereinbarte Entgelt auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung mitgeteilt werden. Zu beachten ist auch, dass das Gehalt der Nebentätigkeit im Genehmigungsantrag angegeben werden muss. Überschreitet das Gehalt der Nebentätigkeit einen Betrag, der höher als das 1 ½-fache der Unterhaltsbeihilfe zuzüglich etwaiger Familienzuschläge ist, wird das Gehalt nach § 3 der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet und diese dementsprechend reduziert.

Wichtig: Eine Nebentätigkeit ist während der Zeit der Einführungslehrgänge nur möglich, soweit dienstliche Verpflichtungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wird die Verwaltungsstation in Speyer absolviert, so ist keine Nebentätigkeit möglich.

Grundsätzlich ist – nach eigener Erfahrung der Mitglieder des Personalrats– die Aufnahme einer Nebentätigkeit je nach Station möglich, so insbesondere neben der Zivilrechtsstation und neben der Verwaltungsstation. Neben der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft kann

sich eine Nebentätigkeit aufgrund der geforderten Flexibilität und teils hohen Arbeitsbelastung je nach Art der Tätigkeit schwierig darstellen. In der Anwaltsstation empfiehlt es sich – zumindest zeitweise – eine Ausbildungsstelle zu wählen, von der eine Vergütung gezahlt wird. Neben der Fortgeschrittenen-AG, der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt und der Vorbereitung auf das 2. Examen ist in der Regel keine Zeit für eine Nebentätigkeit.

Ein neben dem Referendariat durchgeführtes Studium bedarf zwar nicht der Genehmigung durch die Stammdienststelle, muss dieser aber trotzdem auf dem Dienstweg angezeigt werden. Sollte der Vorbereitungsdienst durch das Studium beeinträchtigt werden, so kann die Stammdienststelle dieses untersagen, §§16 Abs. 1, 69 Abs. 2 LBG.

3.3 Firmenticket

Auf Anregung des Personalrats hat die Ausbildungsleitung in Kooperation mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossen, dass das Firmenticket ab sofort auch den Referendaren am LG Düsseldorf zugänglich ist. Hier die wichtigen Infos dazu:

Die Angehörigen des Landgerichts Düsseldorf haben die Möglichkeit ein personengebundenes Firmenticket zu bestellen. Dieses Ticket ist auf Grund des mit der Rheinbahn vereinbarten Rabattmodells zur Zeit 10 % günstiger als ein vergleichbares Ticket 1000.

Die Preise für Firmentickets betragen seit dem 01.08.2009:

Preisstufe A 1:	44,28 €
Preisstufe A 2:	45,43 €
Preisstufe B:	67,04 €
Preisstufe C:	86,68 €
Preisstufe D:	104,70 €

Ein Vergleich zu den anderen Tickets:

Ticket 1000

	A2 (€)	B (€)	C (€)	D (€)
Ticket1000	59,05	86,90	112,80	135,50
Ticket1000 Abo	50,48	74,49	96,31	116,33
Abo-Ersparnis	8,57	12,41	16,49	19,17

Ticket1000 9 Uhr	43,10	63,25	81,60	99,05
Ticket1000 9 Uhr Abo	36,81	54,03	69,71	84,89
Abo-Ersparnis	6,29	9,22	11,89	14,16

Ticket 2000

	A2 (€)	B (€)	C (€)	D (€)
Ticket2000	64,20	91,85	116,50	140,90
Ticket2000 Abo	55,00	78,88	99,94	121,22
Abo-Ersparnis je Monat	9,20	12,97	16,56	19,68
Ticket2000 9 Uhr	46,90	68,65	85,95	104,35
Ticket2000 9 Uhr Abo	40,11	58,84	73,57	89,59
Abo-Ersparnis je Monat	6,79	9,81	12,38	14,76

	YoungTicket (€)	YoungTicketPlus (€)
Preisstufe A	43,10	37,48
Preisstufe B	63,90	54,06
Preisstufe C	81,80	68,07
Preisstufe D	88,25	73,46

Das YoungTicket wird Referendaren in den meisten Fällen/ an den meisten Verkaufsstellen nicht ausgestellt, so dass sich das Firmenticket als die günstigere Alternative darstellt.

Weiter besteht die Möglichkeit, ein Zusatzticket des VRS für Fahrten in oder aus dem Kölner Raum zum Preis von zur Zeit 32,00 € zu erwerben.

Die Bestellung/Umbestellung des Firmentickets muss spätestens bis zum 5. eines Monats für den Folgemonat erfolgen. Danach eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen für den entsprechenden Monat nicht mehr berücksichtigt werden. Die Mindestdauer des Abonnements beträgt 4 Monate und kann erst mit Wirkung zum 01. Des Folgemonats gekündigt werden.

Das Firmenticket wird auf die Person des Referendars ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es gilt in Zügen der DB in der 2. Wagenklasse. Wird die erste Klasse gewünscht, sind Zusatzfahrausweise/ Zusatzwertmarken nach dem VRR-Tarif vom jeweiligen Mitarbeiter zu lösen. Dies gilt auch für Zuschläge für die Benutzung bestimmter zuschlagpflichtiger Buslinien und Züge.

3.4 Krankheit

Im Falle der Dienstunfähigkeit wegen Krankheit sind sowohl der Ausbilder als auch die Dienststelle, für Referendare am LG Düsseldorf die Referendargeschäftsstelle am LG Düsseldorf, zu benachrichtigen. Die Wiederaufnahme des Dienstes ist auf gleiche Weise anzuzeigen. Dies kann per Anruf oder auch per Email (referendare@lg-duesseldorf.nrw.de) geschehen.

Bei Erkrankung von mehr als 3 Tagen Dauer ist unverzüglich ein ärztliches Attest bei der Stammdienststelle vorzulegen. Wochenenden und Feiertage, die von Krankheitstagen umschlossen sind, werden dabei mitgezählt.

Für die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe findet das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall Anwendung, so dass diese auch im Krankheitsfall gezahlt wird. Allerdings ist zu beachten, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Vorbereitungsdienstes – d.h. nach Ende des Einführungsmonats in der Zivilstation – entsteht.

Falls die Dienstunfähigkeit aufgrund eines Unfalls eingetreten ist oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies der Stammdienststelle ebenfalls anzuzeigen.

Am LG Düsseldorf herrscht mittlerweile die Verwaltungsvorschrift, dass in Fällen, in denen sich ein Referendar vier Mal für eine Dauer von 1 bis 3 Tagen krankgemeldet hat ohne ein Attest vorgelegt zu haben, eine Attestpflicht für die Zukunft angeordnet wird, die auch bei kurzfristigen Erkrankungen von 1-3 Tagen gilt. Dies gilt nur, wenn man (während der gesamten Ausbildung) krank geschrieben wurde, ohne jemals ein Attest vorgelegt zu haben.

Mittlerweile kann man das Formular zur Dienstunfähigkeit (sowie alle anderen Formulare) auf der Homepage des LG Düsseldorf runterladen, siehe dazu:

<http://www.lg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/referendare/index.php>

3.5 Urlaub

3.5.1 Erholungsurlaub

Selbstverständlich steht den Referendaren auch Erholungsurlaub zu. In der Zivilrechts-, Wahl- und der Anwaltsstation wird dieser bei der Stammdienststelle beantragt. Formulare dafür finden sich auf der Seite des LG Düsseldorf (<http://www.lg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/referendare/index.php>) oder können in Ausnahmefällen in der Referendargeschäftsstelle im Zimmer-Nr. 5.163 abgeholt werden. Findet die Ausbildung in der Strafstation bei einem Strafrichter statt, so ist auch für die Genehmigung des Urlaubs ebenfalls die Referendargeschäftsstelle am LG Düsseldorf zuständig. Erfolgt die Ausbildung in der Staatsanwaltschaft, so sind die Formulare bei der Referendarbeauftragten in Raum C 251 im Gebäude der Staatsanwaltschaft einzureichen. Dies ist derzeit Herr Thelen, der auch für die Sitzungseinteilung zuständig ist (Stand: Dezember 2009).

Den Urlaubsantrag zum Ausfüllen am Computer gibt es auf der Seite des Landgerichts Düsseldorf unter:

http://www.lg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/referendare/Urlaubsantrag_fuer_Referendare.pdf

Grundsätzlich haben vor Einreichung eines jeden Urlaubsantrages der bzw. die AG-Leiter und der Ausbilder den Urlaubsantrag zu unterzeichnen.

Den Referendaren stehen je nach Alter 26 bis 30 Tage Erholungsurlaub zu. Dies richtet sich nach der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (EUV). Nach § 5 Abs. 2 der Verordnung haben Referendare vor vollendetem 30. Lebensjahr einen Anspruch auf 26 Arbeitstage, vor vollendetem 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeits-

tage Urlaub. Nach § 8 Abs. 2 der Verordnung verfällt der Urlaub aus dem Vorjahr, wenn er nicht innerhalb der ersten 9 Monate des Folgejahres genommen wird.

Aufgrund des Ablaufs der Ausbildung sind beim Erholungsurlaub einige Einschränkungen zu beachten. Urlaub wird grundsätzlich nicht während der ersten 3 Ausbildungsmonate (der Sonderurlaub ist hier nicht eingeschlossen, so dass es sich anbietet, eine etwaige AG-Fahrt in diesen 3 Monaten stattfinden zu lassen!), während der Einführungslehrgänge und an Tagen, an denen Klausuren stattfinden, gewährt. Grundsätzlich sind mit Klausuren nur die Examenklausuren gemeint, allerdings wird innerhalb der einzelnen Stationen von den AG-Leitern unterschiedlich gehandhabt, ob auch an Tagen, an denen eine AG stattfindet, Urlaub gewährt wird. Da die AG-Leiter (außer in der Fortgeschrittenen-AG) die Urlaubsanträge unterschreiben müssen, ist hier auf die jeweilige Handhabung des AG-Leiters Rücksicht zu nehmen. Bei Problemen könnt ihr Euch an uns und an die Ausbildungsleitung wenden.

Gem. § 32 Abs. 5 JAG NRW wird der Erholungsurlaub auf den Ausbildungsabschnitt angerechnet, in dem sich der Referendar zur Zeit des Urlaubs befindet. Daher kann der Erholungsurlaub auf den ersten Ausbildungsabschnitt (ordentliches Gericht in Zivilsachen) höchstens 15 Arbeitstage (AT), ansonsten auf dreimonatige Ausbildungsabschnitte höchstens zehn AT, auf mindestens viermonatige Ausbildungsabschnitte höchstens 15 AT und auf mindestens sechsmonatige Ausbildungsabschnitte höchstens 20 AT Erholungsurlaub angerechnet werden. Sofern die Rechtsanwaltsstation im Umfang von zehn Monaten durchgängig beim selben Ausbilder abgeleistet wird, kann der gesamte Jahresurlaub genommen werden. Jeder Wechsel einer Ausbildungsstelle gilt als Ausbildungsabschnitt in diesem Sinne.

Weiter ist zu beachten, dass Erholungsurlaub wegen § 8 Abs. 1 der Verordnung grundsätzlich nur für die Dauer von **mindestens einer Woche** gewährt wird. Dadurch soll vermieden werden, dass sich Referendare – wie es wohl in der Vergangenheit vorgekommen ist – jeweils den AG-Tag frei nehmen. Lediglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - wie z.B. eigene Hochzeit, Hochzeit oder Beerdigung einer verwandten oder sonst nahestehenden Person, Brückentage, an denen keine AG stattfindet - wird hiervon eine Ausnahme gemacht. Der Urlaubsantrag ist dann mit einer überzeugenden Begründung zu versehen. Wem noch Resturlaub bleibt und wer diesen später auch noch nehmen will, muss darauf achten, dass er stets mindestens 5 Tage Urlaub nimmt und mindestens 5 oder hingegen kein einziger Urlaubstag mehr verbleibt, da wie gesagt nur in engen Ausnahmefällen ein kürzerer Urlaub gewährt

wird. Selbst die Tatsache, dass nur noch 3 Tage Urlaub übrig bleiben, ist grundsätzlich kein Grund, dass man diese 3 Tage dann auch nehmen darf. Also vorher ausrechnen. Das mag komisch klingen, ist aber so ;)

3.5.2 Sonderurlaub

Neben Erholungsurlaub kann ein Sonderurlaub gewährt werden. Die Sonderurlaubsverordnung NRW (SUrIV) gilt über § 16 Abs. 1 LBG für Rechtsreferendare entsprechend. Der Urlaubsantrag ist in diesem Fall zu begründen. Beachte zum Sonderurlaub im Rahmen einer AG-Fahrt die Ausführungen im Zusammenhang mit der AG-Fahrt in Kapitel 4.

3.6 Ausbilderwechsel

Ein Wechsel des Ausbilders in der Praxis, also des betreuenden Richters, Staatsanwalts, des Anwalts oder des Ausbilders in der Wahlstation, ist nur ganz ausnahmsweise möglich. Es muss ein gravierender Grund vorliegen, der zu erkennen gibt, dass das Ausbildungsziel bei diesem Ausbilder nicht erreicht werden kann. Bloße Unstimmigkeiten, Unbequemlichkeiten oder das Angebot eines beliebteren Ausbilders genügen nicht.

Sollte dies einmal bei einem Referendar einmal der Fall sein, so kann er sich deswegen an die zurzeit zuständige Ausbildungsleiterin Frau R´in AG Jaskóla wenden (Zimmer-Nr. 5.177; Tel.: 0211/8306-51770; Mail: melanie.jaskola@lg-duesseldorf.nrw.de). Zunächst soll aber der Dialog mit dem Ausbilder persönlich gesucht werden. Erst wenn dieser verweigert wird oder keinen Erfolg verspricht, kann an die Ausbildungsleitung herangetreten werden. Die Ausbildungsleitung wird gegebenenfalls dann nochmals an den Ausbilder herantreten und im Einzelfall ein Gespräch unter sechs Augen (Ausbildungsleiterin, Referendar und Ausbilder) anstreben, in dem die bestehenden Probleme gelöst werden sollen. Schlägt auch dies fehl, so kann dem Referendar ein Ausbilderwechsel genehmigt werden.

3.7 Stationszeugnisse

Nach Ableistung einer Station werden jeweils ein Zeugnis der Ausbildungsstelle und ein Zeugnis über die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ausgestellt. Die Zeugnisse der Einzelausbilder enthalten in der Regel folgende Angaben:

- Zeit und Dauer der Ausbildung
- Angaben zum Aufgabenkreis der Einzelausbildungsstelle und genaue Inhalte der Ausbildung dort
- Angaben zu den fachlichen Leistungen des Referendars:
 - Anzahl und Schwierigkeitsgrad der anzufertigenden Arbeiten
 - Benotung und Praxistauglichkeit der abgegebenen Ausarbeitung
 - sonstige Leistungen des Referendars (mündliches Einbringen, Aktenvortrag, etc.) und der sich daraus ergebende Kenntnisstand, sowie die Entwicklung während der Ausbildung
- Angaben zur Persönlichkeit des Referendars, insbesondere:
 - Interesse, Engagement und praktisches Geschick, aber auch Allgemeinbildung
 - Benehmen, Auftreten und Umgang mit dem Ausbilder und anderen Personen, eben das gesamte dienstliche Verhalten.

Die Zeugnisse der Arbeitsgemeinschaften enthalten zusätzlich:

- Angaben über die Teilnahme an der AG (regelmäßig?, unentschuldigtes Fehlen?)
- Anzahl und Noten der mitgeschriebenen Arbeiten und gehaltenen Aktenvorträge.
- sonstige Beteiligung an der Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft (mündliche Mitarbeit)

Sollten an den Arbeitsgemeinschaften (ausgenommen die Anwaltsstation) mehr als ein AG-Leiter beteiligt sein (kommt häufig in der Verwaltungsstation vor), so werden auch mehrere Zeugnisse ausgestellt. In der Anwaltsstation, die grundsätzlich durch mehrere AG-Leiter erfolgt, wird nur ein Zeugnis erstellt. Diese werden bei der Stammdienststelle gesammelt und

dann der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts übersandt. Du erhältst vor Aufnahme der Zeugnisse in die Personalakten nach §§ 104, 16 Abs. 1 LBG Kenntnis.

Um keine bösen Überraschungen bei der Zeugniserteilung zu erleben, solltest du (selbstverständlich höflich) immer mal wieder einen Zwischenstand bei Deinem Einzelausbilder in Erfahrung bringen. In der Regel geschieht dies von selbst, wenn die Einzelarbeiten benotet zurückgegeben werden oder besprochen werden. Sollte es aber einmal so sein, dass gar kein Feedback erfolgt, erweist es sich als äußerst hilfreich, einmal nachzuhaken. Wem während der Station für jede Arbeit ein „vollbefriedigend“ erteilt wurde, kann am Ende kein „ausreichend“ auf dem Zeugnis stehen haben.

Sollte es aber doch einmal zu einem Zeugnis gekommen sein, das unberechtigt ist, so besteht die Möglichkeit der Remonstration innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Zeugnisses. Es empfiehlt sich aber folgenden Weg einzuschlagen: Zunächst sollte möglichst zeitnah das Gespräch mit dem Ausbilder gesucht werden und darin sachlich, fair und freundlich der Unmut über die Notenvergabe besprochen werden. Vielleicht lässt sich das Problem bereits so aus der Welt schaffen. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein oder sollten diese Gespräche scheitern, so kannst Du Dich auch gerne an den Personalrat wenden und um Vermittlung bitten. Es kommt aber grundsätzlich besser an, wenn Du zunächst persönlich und auf eigene Faust das Gespräch mit dem Ausbilder suchst und nicht gleich mit dem Personalrat „auf ihn los schießt“.

Generell gilt aber: Keine Angst vor der Remonstration! Sie kann Dir nicht zum Nachteil gereicht werden, insbesondere auch nicht beim zweiten Staatsexamen. Im Gegenteil: Sie kann – sofern sie berechtigt ist – Missstände bei der Ausbildung (insbesondere bei den Einzelausbildern) aufdecken und für eine Verbesserung der Ausbildung sorgen. Sie wird zwar wie jedes Schriftstück zu den Personalakten genommen, wird aber auch in Prüferkreisen, auch wenn sie sehr selten ist, als „normal“ erachtet. Lediglich dann, wenn sich ein Referendar zum Ziel gesetzt zu haben scheint, gegen jedes Zeugnis vorzugehen und dabei unsachliche Vorwürfe gegen den Ausbilder zu Papier zu bringen, wird es dem Prüfer wohl kaum möglich sein, daraus keinerlei Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Prüflings zu ziehen. Also: Nicht übertreiben, sondern stattdessen fair – mit einer gesunden Einschätzung der eigenen Leistungen – an die Sache rangehen!

3.8 Ausbildung im Ausland

Referendaren wird die Möglichkeit eröffnet, bis zu insgesamt 11 Monate des Referendariats im Ausland zu verbringen. Auf die Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Anwaltsstation dürfen davon 8 Monate entfallen. Nach § 35 Abs. 5 S. 1 JAG NRW können in der Zivilstation bis zu 2 Monate und in der Strafrechts- und Verwaltungsstation jeweils 3 Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle abgeleistet werden. In der Anwaltsstation kann die Ausbildung bis zu 6 Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Dabei ist zu beachten, dass ein Ausbildungsabschnitt grundsätzlich nicht weniger als 3 Monate umfassen soll. Selbstverständlich kann auch die Wahlstation im Ausland verbracht werden. Bei der Höchstgrenze von 8 Monaten, in denen die Ausbildung im Ausland stattfinden kann, wird die Wahlstation nicht mitgezählt.

Bei einer Ableistung der Ausbildung im Ausland ist stets eine zustellungsbevollmächtigte Person in Deutschland zu benennen, da sonst einer Ausbildung im Ausland nicht zugestimmt wird, § 35 Abs. 7 JAG NRW.

Die Angaben können einfach auf den vom Landgericht gestellten Formularen für die Ausbildungsstellenzuweisung eingetragen werden. Bei der Ausbildung im Ausland wird – anders als bei der Ausbildung in NRW – die Unterschrift der Ausbildungsstelle benötigt.

Neben der Ausbildung bei einem Anwalt oder einem Unternehmen im Ausland während der Anwalts- und Wahlstation, werden die Verwaltungs- und Wahlstation häufig bei einer Deutschen Botschaft oder einem Konsulat (Bewerbung über die Seite des Auswärtigen Amtes: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/AAmt/AusbildungKarriere/AA-Taetigkeit/Praktika/Referendare.html>) oder bei Institutionen der EU abgeleistet.

3.9 Änderung der persönlichen Verhältnisse

Änderungen des Familienstandes oder der Anschrift sowie der Erwerb eines akademischen Grades sind der Stammdienststelle ohne Aufforderung auf dem Dienstweg anzuzeigen. Entsprechende Nachweise sind in zumindest öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Bei Änderungen, die zugleich für die Höhe der Dienstbezüge bedeutsam sind, sind die entsprechen-

den Nachweise zusätzlich auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen vorzulegen. **Achtung: Änderungen insbesondere der Adresse müssen auch an das LJPA gerichtet werden.** Trotz Meldung meiner geänderten Adresse an die Stammdienststelle und das LBV, kam die Ladung an meine alte Adresse.

3.10 Literatur

Die bzw. der AG-Leiter der jeweiligen Station werden Euch auf geeignete Literatur hinweisen. Es gibt eine große Auswahl an Standardliteratur und Skripten. Dazu gehören u.a.:

- Anders / Gehle – Das Assessorexamen im Zivilrecht, Werner-Verlag, 9. Auflage, 2008, Preis: 39,90 €.
- Charchulla/Ernst – Referendarausbildung in Strafsachen, Stationspraxis Klausurtechnik, Aktenvortrag, C.F. Müller Verlag, 2007, Preis: 21 €.
- Oberheim, Rainer – Zivilprozessrecht für Referendare, Werner-Verlag, 8. Auflage, 2008, Preis: 39,90 €.
- Knöringer, Dieter – Die Assessorklausur im Zivilprozess, Beck-Verlag, 12. Auflage 2007, Preis: 23,90 €.
- Russack, Marc – Die Revision in der strafrechtlichen Assessorklausur, Verlag C.F. Müller, 5. Auflage, 2009, Preis: 19,50.
- Kintz, Roland – Öffentliches Recht im Assessorexamen, Beck-Verlag, 7. Auflage 2010 erscheint demnächst. Preis: ca. 23,80 €.
- Lackmann, Rolf – Zwangsvollstreckungsrecht mit Grundzügen des Insolvenzrecht, Vahlen-Verlag, 9. Auflage 2010, Preis: 29,90 €.
- Zimmermann, Walter – Klage, Gutachten und Urteil, C.F. Müller Verlag, 19. Auflage 2007, Preis: 21 €
- sowie die gängigen Skripten, insbesondere von Alpmann/Schmidt, Hemmer oder Kaiser,

- vor allem aber auch die Skripten des Justizministeriums zur Verwaltungsstation, die unter: http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/juristischer_vorbereitungsdienst/lernmaterialien/index.php abrufbar sind
- und das Skript des OLG zur Gestaltung von Entscheidungen unter: http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/02aufgaben/09referendar_abt/09_merkbl/skript_verw.pdf

3.11 Ansprechpartner

Ansprechpartner für Euch sind selbstverständlich wir, also der Personalrat der Rechtsreferendare (www.rechtsreferendare-duesseldorf.de; Tel: 01577 / 1386312; E-Mail: personalrat_referendare@yahoo.de), sowie die Ausbildungsleitung am Landgericht. Dies ist zurzeit Frau Jaskóla (E-Mail: Melanie.Jaskola@lg-duesseldorf.nrw.de). Bei Fragen zum Referendariat könnt Ihr Euch aber auch an die Damen in der Referendargeschäftsstelle, Frau Vanderloo und Frau Jahnke, wenden. Ihre Tür steht nun von 8.30 bis 11.30 und von 13.00 bis 14.30 Uhr für Referendare offen. Allerdings wird seitens der Referendargeschäftsstelle darum gebeten, einfache Anträge nur in den Briefkasten (Raum E.316 neben der Wachtmeisterei im Erdgeschoss) zu werfen. Dieser Briefkasten wird regelmäßig/täglich geleert, so dass kein Grund zur Besorgnis besteht, dass etwas verschwindet.

3.11.1 Verhaltenshinweis bei zu spät kommen des AG-Leiters:

1. 15 min. warten. Danach
2. kontakt mit Herrn Novak aufnehmen, Zimmer 5.147, Tel.: 8306 51471; sollte er nicht erreichbar sein, dann
3. die Vertretung von Herrn Novak Frau Foege fragen, Tel.: 8306 51470; sie ist allerdings nur vormittags erreichbar. Sollte keiner der beiden erreichbar sein, dann
4. kontakt mit Frau Vanderloo, Frau Janke oder Frau Jaskóla aufnehmen. Sind diese nicht zu erreichen
5. Länger als 30 min muss nicht gewartet werden.

Für solche Fälle ist es daher zu empfehlen, dass die AG-Leiter und AG-Sprecher die Telefonnummern austauschen sollten.

3.12 Bücherei

In der neuen Bücherei (befindet sich auf der 2. Etage – auf dem Weg zu den AG Räumen) stehen für Eure Recherchen in den Bibliothekskatalogen der Landesbehörden NRW (Opac) mehrere Computer zur Verfügung. Außerdem wird die neue Bücherei künftig über ein drahtloses lokales Netzwerk (W-LAN) verfügen. Die Bücher und Zeitschriften können grds. nur für einen Tag ausgeliehen werden. Zeitschriften, Loseblattwerke, Entscheidungssammlungen und Bücher aus dem Präsenzbestand (Regale 1 und 35) sind nicht ausleihbar. Ehemalige Referendare, die einen Gnadenversuch machen und die Bibliothek nutzen möchten, haben keine Zugangserlaubnis. Um die Bibliothek nutzen zu können, müssen sie bei Frau Jaskóla einen Antrag auf Erteilung einer Sondererlaubnis stellen.

Mäntel und Jacken sowie Taschen und ähnliche Behältnisse (einschließlich Laptoptaschen) sind vor dem Betreten der Bücherei abzulegen. Hierfür stehen in Raum 2.220 –schräg gegenüber dem Eingang der Bücherei – Schließfächer zu Verfügung.

Öffnungszeiten der Bücherei:

Mo – Fr: 8:00 – 15:45 Uhr

Mi – Fr: 8:00 – 15:15 Uhr

4 AG-Fahrt

Eine sehr nette Abwechslung vom Referendar-Alltag und eine gute Möglichkeit seine AG-Kollegen außerhalb der AG kennen zu lernen, bietet sich bei einer AG-Fahrt. Zu diesem Zweck werden in der Regel die jedem Referendar zustehenden 5 Tage Sonderurlaub pro Jahr verwendet. Voraussetzung der Genehmigung einer AG-Fahrt ist, dass eine je nach Dauer der

AG-Fahrt angemessene Anzahl an juristisch-geprägten Programmpunkten stattfinden. Informationen zum Ablauf und zur Planung könnt Ihr auch beim Personalrat erfragen.

Im Einzelnen sieht die Planung einer AG-Fahrt etwa folgendermaßen aus:

Zunächst muss innerhalb der AG eine Einigung bezüglich eines Zeitpunkts und eines Ziels erfolgen. Wie gesagt, empfiehlt es sich, die Fahrt unmittelbar zu Beginn der Ausbildung durchzuführen, da diese eine sehr gute Gelegenheit bietet, „das Eis zwischen den Referendaren zu brechen“ und neue Freundschaften zu knüpfen.

Zur Planung bietet es sich an, einen oder mehrere Referendare mit der Organisation zu betrauen. Oftmals werden in den AGs zu Beginn sog. „AG-Sprecher“ gewählt, die diese Aufgabe dann an sich nehmen. Es gibt einige Reiseveranstalter, die solche besonderen AG-Fahrten anbieten, z.B. Moveo (www.moveo.de). Diese brauchen einen Ansprechpartner. Es wird in der Regel erwartet, dass der gesamte Reisepreis von einer Person überwiesen wird. Danach muss ein Programm aufgestellt werden. Der Reiseveranstalter hilft auch dabei. Als in jedem Fall genehmigungsfähige Programmpunkte haben sich – nach Kenntnis des Personalrats – z.B. folgende und vergleichbare Programmpunkte erwiesen: Besuche in einem Parlament, einer Botschaft, einer ständigen Vertretung, einem Museum oder einem Verein/einer Einrichtung, die einen historisch und/oder politischen Einschlag haben. Grundsätzlich ist pro Tag des beantragten Sonderurlaubs mindestens 1 Programmpunkt erforderlich.

Die Unterlagen (Programm, Liste aller Reisenden) müssen dann in der Dienststelle mit Bitte um Genehmigung eingereicht werden. Der Antrag auf Sonderurlaub kann für alle Teilnehmer gemeinsam in diesem Schreiben enthalten sein, muss jedoch ausdrücklich erfolgen. Im Falle der Genehmigung erhält sowohl der Einreichende als auch jeder Reisende eine Genehmigung des Sonderurlaubs oder Erholungsurlaubs, falls der Sonderurlaub bereits verbraucht ist.

Und dann kommt der beste Teil! Gute Reise und viel Spaß!

4.1 Personalrat

Der Personalrat der Referendare ist die Interessenvertretung der Referendarinnen und Referendare. Von uns erhaltet Ihr Aktenvorträge und Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung im 2. Staatsexamen für die Vorbereitung von Examen und privaten Arbeitsgemeinschaften.

ten sowie Informationen zu AG-Fahrten, Wahlstationen etc. Der Personalrat der Referendare verfügt über vielfältige Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte, insbesondere bei Personalangelegenheiten (Versagung von Nebentätigkeitsgenehmigungen, Kürzungen der Unterhaltsbeihilfe etc.), Organisationsangelegenheiten (insbes. Arbeitszeiten, Zurückweisung von Urlaubsanträgen) sowie innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten. Eine Aufstellung dieser Rechte findet Ihr in §§ 72 ff. LPVG NRW. Wir setzen uns auch für Eure Interessen ein, wenn es Probleme mit Ausbildern und AG-Leitern während Eures Referendariats gibt. Wir nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen und werden versuchen, "durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken" (vgl. § 64 Nr. 5 LPVG NRW).

Der Personalrat der Referendare hat derzeit keine festen Sprechzeiten mehr. Die Abwicklung der Personalratsgeschäfte wurde voll auf den Internetweg verlagert; nunmehr auch per Telefon. Dies bietet aber viele Vorteile. So gibt es zwar keine feste Sprechstunde mehr, Ihr erreicht uns aber jederzeit unter der unten genannten E-Mail Adresse und Telefonnummer. Um Euch möglichst flexibel zu helfen, haben wir eine zentrale Email-Adresse, eine Website, von der Ihr unter anderem Aktenvorträge und Prüfungsprotokolle herunterladen könnt, und die Erreichbarkeit übers Telefon, eingerichtet. Diese lauten:

personalrat_referendare@yahoo.de

www.rechtsreferendare-duesseldorf.de.

Tel: 01577 / 1386312 (Mo.-Fr. von 9-15 Uhr)

„Schwarz auf weiß“ in Papierform findet Ihr aktuelle Informationen zur Ausbildung, zu Seminarangeboten und Stellenanzeigen außerdem im Schaukasten im Landgericht (Flur der AG-Räume).

Bitte zögert nicht, Euch bei Fragen und Problemen an uns zu wenden. Wir werden uns bemühen, Euch mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. So ist es bisher immer gewesen und meist auch zu aller Zufriedenheit ausgegangen. Schreibt also einfach eine kurze Mail oder ruft uns an, in der Ihr uns Eure Frage stellt oder zum Beispiel ein Problem mit Eurem Ausbilder meldet.

Der Personalrat hat einen gemeinnützigen Verein gegründet. Der **Verein zur Förderung der Rechtsreferendare am LG Düsseldorf** dient dazu, die laufenden Kosten des Vereins zu de-

cken, z.B. für die Homepage, und eröffnet auch Referendaren, die sich nicht in den Personalrat wählen lassen wollen, die Möglichkeit, kleinere Aufgaben zu übernehmen und unterstützend tätig zu werden. Wir freuen uns über Eure Hilfe!

Da die Amtszeit des Personalrats auf 1 Jahr beschränkt ist, werden jedes Jahr neue Kandidaten gesucht. Die Wahlen finden in der Regel im September statt. Eine jederzeitige Anmeldung für die Wahl zum Personalrat ist möglich. Es werden maximal 9 Personalratsmitglieder gewählt. Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst sind nur zum Personalrat der Referendare bei dem Landgericht wahlberechtigt, das zu ihrer Stammdienststelle bestimmt ist. Nicht wahlberechtigt sind Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltage

- a) unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt oder
- b) einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

Wählbar sind nur wahlberechtigte Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltage

1. sich seit mindestens drei Monaten im Vorbereitungsdienst befinden und
2. noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.

Die Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Referendare, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Referendaren unterzeichnet werden. Es wird auch ein Bezirkspersonalrat gewählt. Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht besteht aus Referendaren, die von den Personalräten der Referendare bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks gewählt werden. (2) In den Bezirkspersonalrat wird für jeweils bis zu 150 Referendare, für die das Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt ist, ein Referendar gewählt. Wählbar sind Referendare, die dem Personalrat beim Landgericht als Mitglied oder als Ersatzmitglied angehören. Für die weiteren Rechten und Pflichten des Personalrats wird auch auf das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG – hinzuweisen, insbesondere auf § 101 Abs. 2:

„Mitglieder der Personalvertretungen der Referendare dürfen gegen ihren Willen einer Ausbildungsstelle außerhalb des Bezirks ihrer Stammdienststelle nur zugewiesen werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung aus dienstlichen oder ausbildungsmäßigen Gründen unvermeidbar ist.

Im übrigen soll bei der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle Rücksicht auf die Mitgliedschaft in der Personalvertretung genommen werden. § 43 findet keine Anwendung.“

Unseres Erachtens ist es sinnvoll, eine Interessenvertretung der Referendare zu stellen. Hier kann mit geringem Aufwand viel für die Referendare erreicht werden. Wir freuen uns über jeden Interessenten!

5 Die 1. Station: Zivilrecht

5.1 Einführungselehrgang und Arbeitsgemeinschaft

Die Zivilstation beginnt mit einem einmonatigen Einführungselehrgang. Hier findet in der Regel an 3 bis 5 Tagen pro Woche AG statt. Meist handelt es sich um denselben Richter, der auch die späteren 4 Monate AG abhalten wird. Der Einführungselehrgang soll die Referendarinnen und Referendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Daher werden während des Einführungselehrgangs der Ablauf eines zivilgerichtlichen Verfahrens sowie die Aufgaben, die Denk- und Arbeitsmethode der an einem Rechtsstreit beteiligten Juristinnen und Juristen (Richterinnen, Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) behandelt. (s. dazu den Ausbildungsplan des Landesjustizprüfungsamtes unter

http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/juristischer_vorbereitungsdienst/Oausbildungsplaene/index.php)

An den Einführungselehrgang schließen sich 4 Monate Arbeitsgemeinschaft an. Diese findet in der Regel einmal wöchentlich für 4 Stunden statt. Hier werden 3 Pflichtklausuren (in der Regel 2 erstinstanzliche Urteile) geschrieben und pro Referendar jeweils ein Aktenvortrag gehalten. In der Arbeitsgemeinschaft sollen die im Einführungselehrgang vermittelten Kenntnisse ergänzt und vertieft werden. Die erforderlichen Kenntnisse des materiellen Zivilrechts werden vorausgesetzt. Ihre Ergänzung und Vertiefung bleibt dem Selbststudium überlassen. Nach dem Ausbildungsplan, der auf der Seite des LJPA einsehbar ist, gehört Folgendes zum Ausbildungsschwerpunkt der Arbeitsgemeinschaft während der Zivilrechtsstation: Grundsituationen in gerichtlichen Verfahren wie das Säumnisverfahren, Haupt- und Hilfsantrag, Erledigung der Hauptsache, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Prozessaufrechnung, Widerklage, Prozessvergleich, Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Anerkenntnis, Parteiwechsel, Klageänderung, Stufenklage, Feststellungsklage, Streitverkündung, Antrag auf Prozesskostenhilfe, Hinweis- und Beweisbeschluss, Urteil und Klageschrift. Die Relationstechnik wird unseres Wissens nur noch selten unterrichtet oder geprüft. Lediglich einige Ausbilder in der Praxis verlangen hin und wieder noch eine Relation.

5.2 Ausbildung bei einem Zivilrichter

Die Ausbildung bei einem Zivilrichter kann sowohl bei einem Amtsgericht als auch beim Landgericht erfolgen. Als Ausbildungsstelle kommen für Referendare mit der Stammdienststelle LG Düsseldorf daher das LG Düsseldorf und die Amtsgerichte in Düsseldorf, Neuss, Langenfeld und Ratingen in Betracht. Informationen zu den jeweiligen Gerichten sind auf den Internetseiten derselben, die auch auf der Internetseite des LG Düsseldorf verlinkt sind, zu finden.

Grundsätzlich haben die Referendare nach erfolgter Zuteilung keine Möglichkeit, auf die Zuteilung zu einem Richter am LG oder einem der Amtsgerichte Einfluss zu nehmen. Ein Wunsch gegenüber der Stammdienststelle kann nur bis zur Zuteilung (2-3 Wochen vor der Einstellung) erfolgen. Ein gegenüber der Stammdienststelle geäußertes Wunsch sollte entweder lediglich ein Gericht, z.B. das AG Langenfeld, oder eine Kammer, z.B. eine Kammer für Handelssachen, oder einen konkreten Richter benennen. Dabei ist zu beachten, dass die Sitzungstage der jeweiligen Kammer oder des jeweiligen Einzelrichters nicht mit dem AG-Tag kollidieren sollten, da eine Zuteilung sonst nicht erfolgen wird. Dennoch kommt es hin und wieder vor, dass die zugeteilten Einzelausbilder am Tag der AG ihren Sitzungstag haben. Dann sollte dies mit dem Einzelausbilder, dem AG-Leiter und der Ausbildungsleitung abgesprochen werden. IdR. wird dem Referendar erlaubt, an einer oder zwei Sitzungen teilzunehmen und dafür auf die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ganz oder eben für die Zeit der Sitzung zu verzichten. Jedoch gilt grundsätzlich für alle Stationen: die AG geht vor.

Grundsätzlich ist während der Ausbildung bei einem Zivilgericht regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen, die ein- bis zweimal die Woche stattfinden, und die jeweiligen Akten für diese Sitzungen, soweit dies möglich und gewünscht ist, zu lesen. Daneben erhält jeder Referendar von seinem Ausbilder von diesem als zur Ausbildung geeignet eingestufte Akten, die zu bearbeiten sind. Die schriftliche Arbeit kann z.B. ein Votum, ein Urteil, ein Beschluss oder eine Relation sein. Manche Ausbilder ermöglichen Euch das Halten eines Aktenvortrags. In der Zivilstation sind insgesamt mindestens 6 schriftliche Arbeiten bei Eurem Ausbilder abzugeben und zu bewerten.

Zusätzlich besteht während der Ausbildung grundsätzlich die Möglichkeit, eine Beweisaufnahme zu leiten, s. dazu § 10 GVG. Falls Euer Ausbilder diese Möglichkeit nicht anspricht, solltet Ihr das in jedem Fall tun. Die Leitung einer Beweisaufnahme bereitet Euch nicht nur auf das Halten eines Aktenvortrags in den Arbeitsgemeinschaften und im Examen vor, sondern ermöglicht Euch die aktive Teilnahme am Zivilprozess. Außer bei der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft spielt sich die Ausbildung des Referendariats hauptsächlich „hinter den Kulissen“ ab.

Im Rahmen der Ausbildung bei einem Amtsgericht, die durch einen Einzelrichter erfolgt, wird der Referendar durch die größere Anzahl und schnellere Durchführung der dort abgelaufenen Verfahren meist einen Überblick über alle Verfahrenssituationen erhalten. Soweit die Ausbildung in einem allgemeinen Dezernat stattfindet, sind die verhandelten Fälle sehr vielfältig. In der Regel sind die zu bearbeitenden Fälle an den Amtsgerichten etwas einfacher gelagert. Die Parteien erscheinen häufig ohne anwaltliche Vertretung und argumentieren daher meist „unjuristisch“. Hier wird im Gegensatz zum Studium also ein Einblick in die Anwendung des Rechts in der Praxis möglich.

Die Ausbildung am Landgericht ist meist mit komplexeren Fällen verbunden, aber je nach Ausbilder deswegen nicht arbeitsintensiver. Hier kann insbesondere die Arbeit des Richters in einer Kammer kennen gelernt werden. Häufig kann für die Kammersitzung eine Vorbereitung der Akten für die Sitzung nicht erfolgen, da diese bei dem jeweiligen Berichtersteller sind und nicht immer bei Deinem Ausbilder. Durch die notwendige anwaltliche Vertretung vor den Landgerichten, wird in den umfassenderen mündlichen Verhandlungen (meist) juristischer argumentiert.

6 Die 2. Station: Strafrecht

6.1 Einführungslehrgang

Die Strafstation beginnt mit einem einwöchigen Einführungslehrgang. Dieser wird in der Regel von demjenigen Staatsanwalt geleitet, der danach die Leitung der wöchentlichen Arbeitsgemeinschaft übernimmt. Es hat sich jedoch eingebürgert, dass für besondere Gebiete, z.B. das Gebühren- und das Beweisrecht, ein anderer Dozent den Einführungslehrgang über-

nimmt. Der Einführungslehrgang der Strafstation soll die Referendarinnen und Referendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten.

Die Referendarinnen und Referendare sollen sich deshalb mit dem Ablauf eines Strafverfahrens sowie mit den Aufgaben und den wesentlichen richterlichen und staatsanwaltlichen Arbeitsmethoden vertraut machen.

Nach dem Ausbildungsplan des LPA sollen folgende Ausbildungsschwerpunkte (abrufbar unter http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/juristischer_vorbereitungsdienst/Oausbildungsplaene/index.php), die vornehmlich anhand von Übungsfällen besprochen werden sollen, Inhalt des Einführungslehrgangs sein: der Gang des Ermittlungsverfahrens, die Anklageschrift und der Gang des Hauptverfahrens.

6.2 Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft findet nach Ende des Einführungslehrgangs einmal wöchentlich 4 Std. à 60 min bei einem Staatsanwalt statt. Hier werden in der Regel 2 Pflichtklausuren geschrieben sowie (je nach Ausbildungsleiter freiwillig oder verpflichtend) Aktenvorträge gehalten. Inhalt der Klausuren können sowohl Anklageschrift als auch erstinstanzliches Urteil sein. Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft sollen folgende Themen als Ausbildungsschwerpunkt behandelt werden: Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, Beweiserhebung und -würdigung, Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Zwangsmaßnahmen, Zwischenverfahren, Hauptverfahren und Urteil.

6.3 Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft

Die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft bedeutet für Referendare am LG Düsseldorf eine komplette Einbindung in den Arbeitsalltag der Staatsanwaltschaft. Dabei ist zwischen der Wahrnehmung von Sitzungsdiensten und der Tätigkeit bei dem jeweiligen Ausbilder zu unterscheiden.

6.3.1 Sitzungsdienst

Es wird in der Regel 1-2mal pro Woche ein Sitzungsdienst bei einem Amtsgericht (Strafrichter oder Jugendrichter) in Düsseldorf, Ratingen, Neuss oder Langenfeld wahrgenommen. Zunächst erfolgt jedoch eine Einführung in den Ablauf des Sitzungsdienstes durch die Staatsanwaltschaft. In der Regel wird diese Aufgabe von einem Amtsanwalt übernommen. Dessen Tätigkeit entspricht derjenigen, die die Referendare während der Ausbildung übernehmen. Dieser gibt Tipps für das Vorgehen und Verhalten in der Verhandlung und weist auf Wichtiges hin.

Danach begleitet jeder Referendar zweimal einen Amtsanwalt zu dessen Sitzungsververtretungen. Hier wird je nach Ausbilder meist angeboten, bereits selbst die Anklageschrift zu verlesen oder zu plädieren. Dies stellt unter Umständen eine gute Vorbereitung auf die erste eigene Sitzungsververtretung dar.

Nach Wahrnehmung dieser Pflichttermine erfolgt die erste Einteilung zur eigenen Sitzungsververtretung. Diese wird wöchentlich per Email von den Referendarbeauftragten, derzeit **Herr Thelen**, an die Referendare verschickt. Diese Liste enthält neben der Einteilung zu Sitzungen auch die Einteilung zu Notdiensten. Die Handakten für die Sitzung erhält der jeweilige Ausbilder, der diese mit dem Referendar besprechen soll. Je nach Ausbilder wird entweder eine genaue Vorgabe oder ein Richtwert für den Antrag gegeben. Grundsätzlich entscheidet der Referendar jedoch frei darüber, welchen Antrag er stellt. Dies gilt nicht für Einstellungen und Rechtsmittelverzichte, die grundsätzlich mit dem Ausbilder abzustimmen sind.

Vor jeder Sitzung sollte spätestens am Tage zuvor eine Robe aus der Wachtmeisterei geliehen werden. Bei den Roben handelt es sich um gebrauchte Roben nicht mehr tätiger Staatsanwälte. Daher sind weder alle Größen, noch gut erhaltene Roben in großer Auswahl vorhanden. Weiße Krawatten sind ebenfalls nur sehr begrenzt vorhanden, so dass den Referendaren empfohlen wird, sich diese selber anzuschaffen. Als guter Tipp hat sich erwiesen, dass weiße Krawatten in den meisten Bastel-Läden unter den Utensilien für Seidenmalerei günstig (für unter 10 Euro) oder bei Karstadt o.ä. zu erhalten sind. Grundsätzlich bietet es sich auch an, am Tag vor der Verhandlung bei dem zuständigen Richter bzw. dessen Ge-

schäftsstelle anzurufen, da häufig eine kurzfristige Verlegung oder Aufhebung von Terminen erfolgt.

Ausgabe der Sitzungsroben durch die Wachtmeisterei in Raum C 85 von

Mo – Fr: 08:30 – 15:00 Uhr

Mi – Fr: 08:30 – 14:30 Uhr

Ausgenommen bleibt die Mittagspause von 12:00 – 12:30 Uhr.

Für die Sitzung selbst gilt es folgendes zu beachten: Nervosität ist sicher insbesondere vor der ersten eigenen Sitzung nicht zu vermeiden, aber wir haben es alle schon gut überstanden, also keinen Grund zur Panik! Bis auf wenige Ausnahmen, sind die Richter den Referendaren gegenüber sehr positiv eingestellt. Für den Fall, dass einmal etwas Unvorhergesehenes geschehen sollte und/oder eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erforderlich werden sollte, sollte immer die Telefonnummer des Ausbilders und des Eildienstes bekannt sein. Je nach Anreiseweg empfiehlt sich auch eine zeitige Anreise, um auch wirklich pünktlich vor Ort zu sein. Es hat sich auch bewährt, vor der Sitzung den jeweiligen Richter in seinem Büro aufzusuchen, um sich vorzustellen. Der Sitzungssaal sollte jedoch nicht mit diesem gemeinsam betreten werden, um nicht den Anschein der Voreingenommenheit zu erwecken.

Im Anhang findet Ihr Vorlagen für ein Plädoyer und für einen Sitzungsbericht, mir hat die Checkliste bei meiner ersten Sitzung sehr geholfen.

Nach der Sitzung erfolgt zu dem vereinbarten Termin eine Nachbesprechung mit dem jeweiligen Ausbilder. Und dann geht es wieder von vorne los!

6.3.2 Tätigkeit beim Einzelausbildung

Während des Einführungslehrgangs sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Ausbilder für ein erstes Treffen erfolgen. Danach werdet Ihr von Eurem Ausbilder Akten zur Bearbeitung erhalten. Hier müsst Ihr entweder Anklageschriften samt Verfügungen und Strafbefehle, Ermittlungsverfügungen, Einstellungsverfügungen oder auch Beschlagnahme-, Durchsu-

chungsbeschlüsse sowie Haftbefehle schreiben. Es müssen mindestens 3 Arbeiten abgegeben und bewertet werden, erfahrungsgemäß werden von den Ausbildern tatsächlich jedoch viel mehr Arbeiten erwartet.

6.4 Ausbildung bei einem Strafrichter

Grundsätzlich kann jeder Referendar vor Beginn der Strafstation gegenüber der Stammdienststelle den Antrag stellen, die Ausbildung nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern bei einem Strafrichter absolvieren zu dürfen. Je nach Einstellungstermin kann es aber auch vorkommen, dass die Ausbildungsplätze bei der Staatsanwaltschaft nicht ausreichen, so dass in jedem Fall Referendare bei einem Strafrichter ausgebildet werden.

Je nach Ausbilder findet ein- bis zweimal pro Woche ein Sitzungstag statt, an denen der Referendar teilnimmt. Der Referendar hat sich durch Lesen der Sitzungsakten auf die Verhandlungen vorzubereiten. Möglicherweise übernimmt der Referendar bei den Sitzungen am AG Düsseldorf die Rolle des Urkundsbeamten und protokolliert die Verhandlungen. In der Regel findet zu diesem Zweck eine Einführung über die Protokollführung statt. Möglicherweise erhält man die Möglichkeit, eine Beweisaufnahme zu leiten, § 10 GVG. Wir setzen uns derzeit für eine Abschaffung der Protokollführung durch Referendare ein.

Daneben erhält der Referendar von seinem Ausbilder geeignete Akten zur Bearbeitung als Urteil, Beweisbeschluss, Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Es müssen mindestens 3 Arbeiten abgeliefert und bewertet werden. Erfahrungsgemäß werden aber eine viel größere Anzahl an Arbeiten angefertigt werden.

6.5 Polizeifahrt

Regelmäßig wird es den Referendaren in Düsseldorf angeboten, während der Strafstation an einer Polizeifahrt teilzunehmen. Dabei begleitet man eine Polizeistreife während einer Nacht, d.h. von 22 Uhr bis 6 Uhr. Ihr werdet sicher darauf noch beim Einführungsgespräch in der Staatsanwaltschaft angesprochen. Ansonsten meldet Euch einfach bei Herr Thelen dazu an. Wir empfehlen Euch diese Chance wahrzunehmen. Es mag nicht viel mit dem Examen zu

tun haben und ist auch schon wegen der Zeit recht anstrengend, aber es ist auch sehr interessant und eine echte Erfahrung. Und wann kriegt man diese Chance schon noch einmal?

7 Die 3. Station: Verwaltung

7.1 Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation findet im Gebäude der Bezirksregierung statt. In der Regel findet am ersten Tag der Station eine Begrüßung durch einen Beauftragten der Bezirksregierung und den bzw. die AG-Leiter statt. Hier werden Unterlagen ausgeteilt, z.B. auch der für diese Station zu verwendende Urlaubsantrag.

Danach findet die Arbeitsgemeinschaft einmal wöchentlich 6 Std. à 60 min (9 bis 17 Uhr) statt. Ausbildungsschwerpunkte sollen dabei nach dem unter http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/juristischer_vorbereitungsdienst/Oausbildungsplaene/index.php abrufbaren Ausbildungsplan folgende Themen sein: Grundzüge der Verwaltungsorganisation, Bescheidungsstechnik, Grundzüge des Widerspruchsverfahrens (das zwar in NRW weitgehend abgeschafft wurde, aber mangels ausreichender Alternativen nach wie vor als Prüfungsstoff im 2. Examen zu erwarten ist) und die Grundzüge der kommunalen Rechtsetzung. Es werden in der Regel 2 Klausuren geschrieben und Aktenvorträge gehalten.

7.2 Ausbildung in der Verwaltung

Eine Ausbildung kann grundsätzlich bei jeder staatlichen Stelle und bis zu 3 Monate bei einer geeigneten überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Ausbildungsstelle abgeleistet werden. Insbesondere besteht hier auch die Möglichkeit, eine geeignete Ausbildung an der DHV Speyer zu absolvieren. Siehe das Kapitel 7.3. Die Verwaltungsstation kann auch komplett im Ausland abgeleistet werden. Siehe dazu das Kapitel 3.8 über eine Ausbildung im Ausland. Die Ausbildungsstellen während der Verwaltungsstation sind so vielfältig, dass zu der jeweiligen Ausbildung keine Aussage getroffen werden kann. Es müssen jedoch immer mindestens

in drei Sachen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (z.B. Bescheid, Widerspruchsbescheid) gefertigt und beurteilt werden.

Beispielhaft seien hier folgende Möglichkeiten für eine Ausbildung in der Praxis genannt:

- ARGE (Arbeitsagenturen)
- Kommunalverwaltung
- Landschaftsverbände
- Verwaltung des Landtages NRW / Bundestagsverwaltung
- Ministerien (Finanzministerium, Justizministerium, Ministerium für Umwelt- und Naturschutz,...)
- IHK
- Finanzamt
- Deutsche Botschaften im Ausland

7.3 Speyer-Semester

Das sogenannte Speyer-Semester meint die Ausbildung bei der Deutschen Verwaltungshochschule in Speyer. Während der Verwaltungs-, Anwalts- oder Wahlstation kann der Referendar dort ein Sommer- oder Wintersemester belegen. Da die Semesterzeiten nicht variabel sind (Sommersemester: 01.05.-31.07; Wintersemester: 01.11.-31.01.), wird das Referendariat dementsprechend angepasst, soll heißen: Das Speyer-Studium soll eigentlich die Verwaltungsstation ersetzen. Befindet sich der Referendar zurzeit der Semester aber in einer anderen der o.g. Stationen, so wird sein Referendariat dementsprechend modifiziert. Während der eigentlichen Verwaltungsstation nimmt der Referendar an den Arbeitsgemeinschaften zum Verwaltungsrecht teil, besucht aber keine Behörde, sondern bereits seinen Anwalt aus der darauf folgenden Anwaltsstation. Während des Speyer-Semesters (hier jetzt während der Anwaltsstage) ruht seine Ausbildung beim Anwalt für 3 Monate, so dass im Ergebnis dieselben Ausbildungszeiten, also 10 Monate Anwaltsausbildung und 3 Monate Verwaltungsausbildung stehen. Nur eben, anstatt in einer Behörde, in Speyer. Dies nutzen viele Referendare, um der als „langweilig“ verschriebenen Behördenausbildung zu entgehen. Ent-

sprechend begehrt sind die Plätze in Speyer, so dass nicht jeder Bewerber auch genommen wird.

Auch während der Wahlstation kann man ein Zusatzstudium in Speyer durchführen. Auch hier müssen gegebenenfalls die Ausbildungsblöcke dementsprechend gemixt werden, damit die Wahlstation mit den Semesterzeiten übereinstimmen. Nähere Informationen werden in der Regel aber in der ersten Woche Eures Referendariats erteilt bzw. von der Referendargeschäftsstelle gegeben.

Schon aus Gründen der Stagenverschiebungen, aber auch wegen der Unterbringung in Speyer, muss ein Speyer-Semester gründlich vorbereitet werden, zumal auch gerade wegen der Erforderlichkeit einer Unterbringung vor Ort erhebliche Folgekosten entstehen. Zwar hat man dann auch einen Anspruch auf Trennungentschädigung, doch vermag dieser nicht sämtliche Kosten zu decken.

Das Studium in Speyer wird nicht völlig, aber größtenteils dem Referendar überlassen. Das Land macht einige Vorgaben, so z.B., dass mindestens 20 Semesterwochenstunden zu belegen sind und an einer Übung im Öffentlichen Recht mit projektbezogener Arbeitsgemeinschaft teilgenommen werden muss. Welche Vorlesungen man hört, bleibt aber dem eigenen Interesse überlassen. Die Teilnahme wird durch entsprechende Leistungsnachweise belegt. Eine Abschlussprüfung gibt es nicht, daher ebenso wenig einen akademischen Grad.

Anders ist es im Aufbaustudium (möglich während der Wahlstation) und allen damit im Zusammenhang stehenden Programmen (EMPA-Programm, Ausländer-Aufbaustudium). Sie werden mit einer schriftlichen Magisterarbeit und einer mündlichen Magisterprüfung abgeschlossen. Bei erfolgreichem Bestehen wird der akademische Grad „Magister der Verwaltungswissenschaften (Mag.rer.publ.)“ verliehen. Weitere Informationen zu Studium, Bewerbungsverfahren, Vorlesungen, und und und gibt es auf www.dhv-speyer.de/studium/index.htm.

8 Die 4. Station: Anwaltsstation

8.1 Einführungslehrgang

Die Anwaltsstation beginnt mit einem einwöchigen Einführungslehrgang. Dieser findet in der Regel an den fünf ersten Tagen der Station mit 6 Std. à 60 min zzgl. mehreren Pausen, also insgesamt von 9-17 Uhr statt. Jeder Referendar erhält mit der Zuteilung zu einem Ausbilder einen ausführlichen AG-Plan.

Gegenstände des Einführungslehrgangs sind z. B. das anwaltliche Gebührenrecht, anwaltliches Berufsrecht und jeweils das Mandat im Zivilrecht, Familien- und Erbrecht, Verkehrsrecht, Mietrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht. Die Module werden in der Regel jeweils von einem anderen Dozenten geleitet.

8.2 Arbeitsgemeinschaft

8.2.1 Allgemeines

Danach findet wöchentlich in der Regel 6 Std. à 60 min (9-17 Uhr) die Arbeitsgemeinschaft statt. Die Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht wird von Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren geleitet. Die anwaltsspezifischen Ausbildungsgegenstände wie z.B. die anwaltliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung, Anwaltsrecht und Gebührenrecht werden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren vermittelt. Nur einige der AG-Leiter wirken an dem zu erstellenden gemeinsamen AG-Zeugnis mit.

8.2.2 Ausbildungsschwerpunkte

Folgende Ausbildungsschwerpunkte sollten nach den unter <http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/ausbildung/0ausbildungsplaene/index.php> abrufbaren Ausbildungsplänen behandelt werden:

8.2.2.1 Zivilrecht

Gebühren- und Kostenrecht, Anwaltshaftung, anwaltliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung, Rechtsmittelverfahren, Einstweiliger Rechtsschutz, Überblick über das Vollstreckungsrecht, Grundbegriffe des Insolvenzrechts.

8.2.2.2 Strafrecht

Prozessuale Anträge, Verteidigungsstrategien, die Verteidigungsschrift, Beweiserhebung und –würdigung, besondere Klagearten, Berufung, Revision und Beschwerde.

8.2.2.3 Öffentliches Recht

Gerichtsorganisation; verwaltungsgerichtliche Verfahrensarten: Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, allgemeine Leistungsklagen, Feststellungs- und Fortsetzungsfeststellungsklagen, einstweiliger Rechtsschutz, Berufung und Revision.

8.3 Klausurenwochen

Der Klausurenkurs wird in Form von vier Klausurenblöcken in die Arbeitsgemeinschaft integriert. Etwa alle acht Wochen findet eine Klausurwoche statt, in der unter Examensbedingungen (in der Regel nicht wirklich!) vier Tage lang jeweils eine Klausur anzufertigen ist. Jeweils zwei Klausuren je Klausurwoche werden aus dem Zivilrecht gestellt, eine aus dem öffentlichen Recht und eine aus dem Bereich des Strafrechts. Bei Vorliegen triftiger Gründe können die Klausurwochen um eine Woche verschoben werden.

Die einzelnen Klausuren sehen meistens (aber nicht immer) wie folgt aus:

1. Klausurwoche	2. Klausurwoche	3. Klausurwoche	4. Klausurwoche
1. Strafrecht: Staatsanwaltschaftliches Gutachten und Abschlussverfügung	1. Strafrecht: Urteil	1. Strafrecht: Revision aus Anwaltssicht	1. Strafrecht: Revision aus Anwaltssicht
2. Öffentliches Recht: Urteil	2. Öffentliches Recht: Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz	2. Öffentliches Recht: Gutachten aus Anwaltssicht	2. Öffentliches Recht: Gutachten aus Anwaltssicht
3. Zivilrecht I: Urteil	3. Zivilrecht I: Urteil	3. Zivilrecht I: Urteil in Vollstreckungssachen	3. Zivilrecht I: Verschieden, oftmals nochmal Urteil in Vollstreckungssachen
4. Zivilrecht II: Gutachten aus Anwaltssicht	4. Zivilrecht II: Gutachten aus Anwaltssicht	4. Zivilrecht II: Vollstreckungsrechtliches Gutachten aus Anwaltssicht	4. Zivilrecht II: verschieden, oftmals erneut Vollstreckungsrecht aus Anwaltssicht

Im Einzelnen wird Euch Eurer AG-Leiter aber noch einen Tipp geben, zumindest bezüglich der Klausurart, wenn schon nicht bezüglich des materiell-rechtlichen Inhalts.

8.4 Ausbildung in der Praxis

Die Ausbildung in der Anwaltsstation kann nach Wahl des Referendars bei einem deutschen Rechtsanwalt oder bis zu 3 Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, stattfinden. Zusätzlich kann die Ausbildung bis zu 6 Monate bei einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Alle Unterlagen, die der ausländische Rechtsanwalt für die Stammdienststelle unterschreiben muss, sind in deutscher Sprache und werden nicht in Übersetzung ausgegeben. Sollte es zu Sprachschwierigkeiten kommen, hat der Referendar dafür zu sorgen, dass geeignete Übersetzungen durch ihn selbst oder einen Dritten angefertigt werden. Zusätzlich muss der Referendar die Übereinstimmung der Texte versichern. Dasselbe gilt für das Zeugnis der Station, das ebenfalls nur in deutscher Sprache akzeptiert wird.

Zu beachten ist weiter, dass ein Ausbildungsabschnitt 3 Monate nicht unterschreiten soll. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät (zB Bielefelder Kompaktkurs) oder der DHV Speyer kann angerechnet werden, wenn sie für die Anwaltsstation geeignet ist. Es müssen mindestens 9 Pflichtarbeiten eingereicht und bewertet werden.

Geeignete Ausbildungsstellen können z.B. im Schaukasten auf dem AG-Flur im Landgericht oder auf der Homepage, auf der auch Stellenanzeigen veröffentlicht werden können, gefunden werden. Grundsätzlich bietet es sich aber auch immer an, andere Referendare darauf anzusprechen.

9 Das 2. Staatsexamen

9.1 Die Ladung

Etwa drei Wochen bevor es losgeht, erhaltet Ihr wie gewohnt die Ladung zu den schriftlichen Prüfungen vom LJPA. Die Klausuren finden zum Teil über drei Wochen, also Donnerstag, Freitag, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Montag, Dienstag, oder über zwei Wochen, jeweils mit dem Mittwoch als „Erholungstag“ statt (weiteres unter 8.3). Ihr erhaltet eine Kennziffer, die bei den Klausuren anzugeben ist, so wie jede Menge Hinweise und Weisungen, wie vor allem

- dass nur die unter 9.3 genannten Hilfsmittel zulässig sind,
- Papier wie schon beim ersten Examen gestellt wird,
- Mobiltelefone und andere Telekommunikationseinrichtungen nicht mitgenommen werden dürfen in den Prüfungssaal (bzw. vorne abzugeben sind)
- ein gültiger Personalausweis mitzubringen ist
- und ein Schloss für die Schließfächer mitzubringen ist. Nach wie vor können die Kommentare und Gesetzestexte zwischen den Klausuren im Gebäude des LJPA verbleiben.

Der Rest ist jetzt noch nicht wichtig und wird Euch bei Zeiten mitgeteilt. Die Damen und Herren beim LJPA sind uns Referendare ja mittlerweile gewöhnt und erklären der nervösen Menge auch haarklein, was wo auf die Klausur zu schreiben ist.

9.2 Referendarkoffer

Der sog. „Referendarkoffer“ oder „Kommentarkoffer“ oder „Examenskoffer“ ist das Rundum-Sorglospaket in Sachen Kommentare. Es handelt sich in der Regel tatsächlich um einen Koffer, vollgepackt mit sämtlichen Kommentaren, die im zweiten Examen zugelassen sind. Wer sich nicht alle Kommentare selber anschaffen kann oder will, kann sich diesen Koffer in vielen Fachbuchhandlungen (z.B.: Sack, Stern-Verlag) oder aber auch im Internet meist für

um die 100,--€ ausleihen. Er erhält diesen Koffer dann für die Klausurphase und hat ihn anschließend zurückzugeben.

Die Anmietung sollte allerdings pünktlich geschehen, denn wie bei Jura so generell ist die Angst vor dem Examen groß und die Koffer oft schon viele Monate vor den Prüfungen vergriffen. Sollte dies einmal so sein: Keine Panik! Es gibt ja immer noch die Universitätsbibliotheken und Stadtbüchereien. Insbesondere erstere verleihen Kommentare oftmals auch an ehemalige Studenten. Geht einfach mal hin und fragt nach einem Ausleihausweis und den Bedingungen.

9.3 Hilfsmittel und Kommentierungen

Als Hilfsmittel sind im zweiten Examen zugelassen:

- *Schönfelder* „Deutsche Gesetze“ (einschließlich Ergänzungsband)
- *Sartorius* „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ (ohne Ergänzungsband)
- *v. Hippel/Rehborn* „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“
- *Palandt* „BGB“, zurzeit in der aktuellen 69. Auflage von 2010
- *Thomas/Putzo* „ZPO“, zurzeit in der aktuellen 30. Auflage
- *Baumbach/Hopt* „HGB“, zurzeit in der aktuellen 34. Auflage
- *Fischer* „StGB und Nebengesetze“ zurzeit in der aktuellen, 57. Auflage
- *Meyer-Goßner* „StPO“, zurzeit in der aktuellen 52. Auflage
- *Kopp/Ramsauer* „VwVfG“, zurzeit in der aktuellen 11. Auflage
- *Kopp/Schenke* „VwGO“, zurzeit in der aktuellen 16. Auflage

Bezüglich aller Hilfsmittel gilt: Aktualität ist keine Pflicht, aber ratsam. Anmerkungen und Unterstreichungen sind wie im ersten Examen, strengstens verboten. Laut Homepage des LJPA sind auch Register in den Gesetzestexten verboten. Auch sonstige Hilfsmittel, wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber, Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgereäte sind nicht gestattet, selbstredend auch keine Mobiltelefone oder andere Telekommunikationseinrichtungen.

9.4 Klausuren

Geschrieben werden insgesamt 8 Klausuren in zwei Wochen. Dabei handelt es sich um zwei Strafrechts-, zwei Ö-Rechts- und 4 Zivilrechtsklausuren. Von den Zivilrechtsklausuren befassen sich wiederum zwei Klausuren (sog. C-Klausuren) mit den Nebengebieten, insbesondere Vollstreckungsrecht.

Die Termine für die Klausuren sind bereits lange im Voraus auf der Homepage des LJPA (www.justiz.nrw.de) einzusehen. Zurzeit haben sie den genauen Link:

http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/2_jur_staatspr/5termine/index.p

hp

9.5 Nach den Klausuren

Etwa 3 Monate nach den Klausuren, immer zwischen dem 12. und dem 20. des Monats, werden allen Kandidaten die Ergebnisse der Klausuren mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgt in der Regel mit normalem Brief.

Der mündliche Prüfungstermin ist grundsätzlich im fünften Monat nach erfolgreichem (☺) Klausurtermin. Die Ladung hierzu erhaltet ihr etwa 3 Wochen vorher. Sie beinhaltet neben der Bekanntgabe des Rechtsgebietes des Kurzvortrages auch die Namen der Prüfer. Das ist wichtig, denn wie auch beim Ersten Staatsexamen gibt es auch jetzt wieder Protokolle über die einzelnen Prüfer von Euren Vorgängern. Ihr erhaltet Sie beim Personalrat. Alle Informationen hierzu findet Ihr unter:

<http://www.rechtsreferendare-duesseldorf.de/index.php?area=1&p=news&newsid=36>.

Das Wichtigste aber noch hier: Die Protokolle „kosten“ zurzeit 60,-- €. Aber: Dabei handelt es sich nur um ein Pfandgeld. Diesen Betrag solltet Ihr - am besten schon gleichzeitig mit dem Versand der E-Mail - an folgende Bankverbindung überweisen:

Verein zur Förderung der Rechtsreferendare am LG Düsseldorf

Volksbank Düsseldorf Neuss

BLZ: 30160213

Konto: 22003011

Nachdem Ihr überwiesen habt, bitten wir Euch, von telefonischen Anfragen abzusehen. Wir mailen Euch die Protokolle innerhalb von wenigen Tagen nach Eingang des Geldes zu bzw. nach Erhalt des Nachweises über die Überweisung.

Wenn Ihr innerhalb von zwei Wochen nach Eurer Prüfung selber Protokolle schreibt und sie an den Personalrat zurückmailt, erhaltet Ihr den vollen Betrag zurück. Wir überweisen Euch den Pfandbetrag baldestmöglich (voraussichtlich innerhalb der nächsten 4-6 Wochen) zurück. Bitte seht von Nachfragen innerhalb der ersten 4 Wochen ab. Solchen Nachfragen werden wir grundsätzlich nicht bearbeiten. Wir hoffen, Ihr habt Verständnis dafür, da auch wir „nur“ einfache Referendare sind und hier rein ehrenamtlich neben unserer normalen Referendarstätigkeit für Euch tätig werden.“

9.6 Aktenvortrag und mündliche Prüfung

Das Rechtsgebiet des Kurzvortrages wird nach dem Zufallsprinzip den Terminen zugeordnet. Sie können aus den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Arbeitsrecht entstammen. Zum mündlichen Prüfungstermin werden alle notwendigen Gesetze und Papier zur Verfügung gestellt, sowie die für die Vorbereitung des Aktenvortrags erforderlichen Kommentare

9.7 Ergebnisse

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird neben dem Zeugnis mit drei beglaubigten Kopien und einer Einzelnotenübersicht ein schriftlicher Bescheid etwa innerhalb einer Woche übersandt. Natürlich erhaltet Ihr Eure Ergebnisse aber auch schon unmittelbar nach der Prüfung in mündlicher Form.

9.8 Probleme mit den Prüfungen

Nach den Prüfungen besteht noch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewertung der Examensklausuren. Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der das Verfahren abschließenden Prüfungsentscheidung bei dem LJPA zu stellen. Einsichtnahme ist zurzeit jeweils montags bis freitags in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle des Landesjustizprüfungsamtes möglich. Wenn die Möglichkeit der Einsicht-

tnahme auf der Geschäftsstelle innerhalb der Monatsfrist wahrgenommen wird, ist ein vorheriger Antrag entbehrlich. Des Weiteren ist ein Antrag innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung erforderlich, wenn die Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil durch ein Mitglied der Prüfungskommission gewünscht wird.



10 Die 5. Station: Wahlstation

Wie der Name schon sagt, habt ihr in dieser Station die Wahl, bei wem Ihr die Ausbildung absolvieren wollt. Sofern eine sachgerechte rechtliche Ausbildung stattfindet, muss der Ausbilder nicht zwingend Volljurist sein (z.B. Steuerberater). Die Station kann z.B. komplett im Ausland bei einem ausländischen oder selbstverständlich auch deutschen Rechtsanwalt absolviert werden. Die Stationsreihenfolge ist bei Vorliegen vernünftiger Gründe auch variabel. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät (zB Bielefelder Kompaktkurs) oder der DHV Speyer kann angerechnet werden, wenn sie geeignet ist. Geeignete Ausbildungsstellen können auch hier im Schaukasten auf dem AG-Flur im LG oder auf der Homepage gefunden werden. Grundsätzlich ist es auch hier sinnvoll, andere Referendare nach ihren jeweiligen Stationen und Erfahrungen zu fragen. Häufig wird in der Wahlstation eine Tätigkeit in einer Auslandsvertretung des Auswärtigen Amtes angestrebt. Siehe dazu das Kapitel 3.8. Hier bleibt es Aufgabe des Referendars zu entscheiden, ob die Wahlstation als Karrieresprungbrett genutzt wird durch eine Tätigkeit bei dem gewünschten späteren Arbeitgeber oder dazu dient, sich auf die mündliche Prüfung vorzubereiten oder vor Beginn des Arbeitslebens eine gute Zeit im In- oder Ausland zu genießen. In jedem Fall viel Spaß!

11 Weitere Literatur zum Referendariat

Wem das hier Geschriebene noch nicht reicht, sei auf eine Vielzahl von Referendarsführern verwiesen, denen auch wir zum Teil unser Wissen entnommen haben:

- Felser, Michael, Das erfolgreiche Rechtsreferendariat – Eine Einleitung, aus der Reihe Jura Professionell, Boorberg-Verlag, 3. neubearbeitete Auflage 2006
- Daschner, Peter / Drews, Ursula, Kursbuch Referendariat, Beltz-Verlag, 1. Auflage, 2007.
- Steinleitner, Jörg, Der Referendar – 24 Monate zwischen Genie und Wahnsinn, Verlag Hemmer/Wüst, 1. Auflage, 2003.

- Vehslage, Thorsten / u.a., Referendariat und Berufseinstieg: Stationen – Chancen – Bewerbung, Beck-Verlag, 2. Auflage, 2007
- Justizministerium NRW, Handbuch der Juristenausbildung, 2001.
- Personalrat der Rechtsreferendare am OLG Oldenburg, Main Räfärendarijaht, 9. Auflage 2005.

Auch hier sei noch einmal auf unsere Homepage verwiesen, auf der wir viele Fragen (FAQ) beantworten:

<http://www.rechtsreferendare-duesseldorf.de/>

Bleibt uns am Ende nur, Euch eine spannende, erfolgreiche und vor allem auch angenehme Referendarszeit zu wünschen. Bei Fragen oder Problemen steht Euch der Personalrat mit Rat und Tat zur Seite.

Euer Personalrat der Rechtsreferendare am Landgericht Düsseldorf

12 Anhang

12.1 Vorlage für ein Plädoyer: Erwachsenen

_____ Js _____ / _____ StA /OAA _____ (Tel: _____)

Telefonnr.: Bereitschaftsdienst: _____, Ausbilder: _____, AG-Leiter: _____

Name		Beruf	
Alter		Einkommen	
Familienstand		netto (verwertbar)	

Asservate? Verzicht auf Rückgabe klären

PLÄDOYER

1) Festgestellter Sachverhalt **Der / dem Angeklagten wird vorgeworfen, am**
in

2) Beweiswürdigung
Die Beweisaufnahme hat diesen Vorwurf vollständig / im wesentlichen / teilweise bestätigt (sonst Freispruch)

a) Einlassungen der / des Angeklagten:

pro

Tatvorwurf

contra

b) Zeugen

generell:

pro

Glaubwürdigkeit

contra

- keine persönliche Beziehung zum Angeklagten
- Aussage klar und schlüssig
- Spontane Antworten
- Fähigkeit, eine Aussage auf unerwartete Fragen zu ergänzen

- starke eigene Beteiligung
- Widersprüche in wesentlichen Punkten
- einstudiert wirkende Aussage
- Übereinstimmung mit anderen Aussagen in unwesentl., lang zurückliegenden

Details

Name

pro

Tatvorwurf

contra

①		
②		
③		
④		

3) Rechtliche Würdigung: **Der /die Angeklagte hat sich daher eines Vergehens der/des strafbar nach §§ _____ schuldig gemacht**

4) Strafmaß: **Es stellt sich damit die Frage nach der angemessenen Sanktionierung dieser Tat**

Gesetzlicher Strafraumen: § _____ : _____
 § _____ : _____

Fakultative Milderungsgründe § 22 Versuch (Milderung nach § 23 II, 49 I StGB)
 § 21 Verminderte Schuldfähigkeit (Milderung nach § 49 StGB)

Tatzeit BAK _____ ‰ (Ab 2 ‰ ist § 21 nicht mehr automatisch anzunehmen, entscheidend sind die Gesamtumstände, bei trinkgewohnten Menschen kann Steuerungsfähigkeit auch über 2 ‰ vorliegen, 1 StR 511/95 v. 29.4.97. Akute Rauschzustände und Angst vor dem nahenden Entzug begründen bei Drogenabhängigen die Annahme des § 21, nicht die Abhängigkeit als solche)

Gemilderter Strafraumen § _____ : _____
 § _____ : _____

(3/4 Werte: 10 Jahre → 7 J. 6 M. → 5 J. 7 M. / 5 Jahre → 3 J 9 M. → 2 J. 10 M / 3 Jahre → 2 J 3 M → 1 J 8 M)

Bei der Strafzumessung fällt ins Gewicht

strafmildernd

Vorleben

- nicht einschlägig vorbestraft
- ungünstige familiäre Verhältnisse
- Entwicklungsstörungen

Entstehungsgründe für die Tat

- Beweggründe ()
- unverschuldete Notlage
- Enthemmung durch Rauschmittel
- Mitverschulden anderer

Tatumstände

- geringe kriminelle Energie
- Versuch
- Verbotsirrtum (Tb!)

strafscharfend

- einschlägig vorbestraft (___mal)
- schneller Rückfall innerhalb der Bewährungszeit

- Verleitung Unbescholtener
- besondere Rücksichtslosigkeit
- Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses (wenn nicht

- Berufskrimineller, Serientat
- verbrecherische Intensität, Gefühlskälte ggü. Opfer

Verhalten nach der Tat

- Wiedergutmachung, Entschuldigung

- Bemühen um Opferausgleich
- Geständnis, Unrechtseinsicht
- Stabilisierung der Lebensverhältnisse
- Folgen der Tat**
- geringe Schadenhöhe
- nicht unerheblicher Eigenschaden

5) **ANTRAG: Ich beantrage daher die/den Angeklagten zu einer Geldstrafe /Freiheitsstrafe von**

___ Tagessätzen / Monaten für _____ (Delikt)
 ___ Tagessätzen / Monaten für _____
 ___ Tagessätzen / Monaten für _____
 ___ Tagessätzen / Monaten für _____

zu einer Gesamtstrafe von ___ Tagessätzen
 ___ Monaten zu verurteilen

(bei kurzzeitiger Freiheitsstrafe: § 47 StGB !)

teilen

Als Tagessatzhöhe halte ich _____,-DM, (also insgesamt _____ DM) für angemessen
 (z.B. Einkommen/Tagessatzhöhe: 1.000,-/35,- ; 1.500,-/ 50,- ; 2.000,-/ 70,- ; 2500,-/ 85,- ; 3000,-/ 100,-)

Nebenanträge Aussetzung zur Bewährung keine Aussetzung zur Bewährung, weil

Aufhebung der Untersuchungshaft _____ Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen

die Fahrerlaubnis zu entziehen, den Führerschein einzuziehen und eine Sperre zur

Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis von noch _____ Monaten anzuordnen (ggf isolierte Sperre)

ein Fahrverbot von _____ Monaten (1 - 3 Monate) auszusprechen

Ratenzahlung (möglichst nur bis 6 Monate)

Freispruch (kurze Wiederholung des Anklagevorwurfs in tats. Hinsicht und Angabe des „verletzten“ Strafgesetzes)

Dieser Vorwurf hat sich in der Hauptverhandlung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestätigt.

Pro

Tatvorwurf

contra

Damit steht nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit fest, daß die / der Angeklagte die ihm / ihr vorgeworfenen Taten begangen hat.

Damit läßt sich nicht ausschließen, daß die / der Angeklagte sich in einem strafbausehließenden Irrtum befunden hat.

Ich beantrage daher, den/die Angeklagte freizusprechen

- Nebenentscheidung: Aufhebung des Haftbefehls
 Feststellung einer Entschädigungspflicht nach dem StREG (§ 2) Versagungsgründe? (§ 5, 6 StREG)
 Rückgabe vorl. entzogenen Führerscheines

Besondere Fallgestaltungen:

Ausgebliebener Angeklagter beim Einspruch gegen Strafbefehl:

"Ich beantrage, den zulässigen Einspruch gegen den Strafbefehl des AG xyz vom xyz gemäß §§ 412, 329 StPO zu verwerfen, da der Angeklagte weder erschienen, noch in zulässiger Weise durch einen Verteidiger vertreten und auch nicht genügend entschuldigt ist."

Ausgebliebener Angeklagter bei normaler Anklage:

1. Ich beantrage Haftbefehl gegen den Angeklagten gemäß § 230 StPO zu erlassen."
2. Die Hauptverhandlung zu vertagen und neuen Termin von Amts wegen zu bestimmen."

"Ich beantrage, den Angeklagten (zum nächsten Termin) gemäß § 230 StPO polizeilich vorführen zu lassen." + ggf. Ziffer 2 wie oben. Vorführung als das mildere Mittel immer **vor** Haftbefehl

„Ich beantrage gem § 408 a StPO der Anklage entsprechenden Strafbefehl zu erlassen und die Strafe auf ___ festzusetzen“

Eventuell, z.B. wenn man vorher schon ahnt, das der Angeklagte nicht erscheint, ist ein vorgefertigter Strafbefehl sinnvoll.

Ausgebliebene Zeugen, die nicht gehörig entschuldigt sind:

"Ich beantrage gegen den ausgebliebenen Zeugen ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 DM, im Uneinbringlichkeitsfalle für je 75,- DM einen Tag Ordnungshaft gemäß § 51 StPO. Weiter wird beantragt, dem Zeugen die durch sein Ausbleiben entstandenen Kosten aufzuerlegen."
ggf. "Ich beantrage den Zeugen zum nächsten Termin polizeilich vorführen zu lassen."

12.2 Vorlage für ein Plädoyer: Jugendlicher

_____ Js _____ / _____ .JUG / StA / OAA _____ (Tel: _____)

Telefonnr.: Bereitschaftsdienst: _____ , Ausbilder: _____ , AG-Leiter

Name		Beruf	
Alter		Einkommen	
Familienstand		netto (verwertbar)	

Asservate? Verzicht auf Rückgabe klären

PLÄDOYER

1) Festgestellter Sachverhalt **Der / dem Angeklagten wird vorgeworfen, am**
in

2) Beweiswürdigung

Die Beweisaufnahme hat diesen Vorwurf vollständig / im wesentlichen / teilweise bestä-
tigt (sonst Freispruch)

a) **Einlassungen der / des Angeklagten:**

pro

Tatvorwurf

contra

b) **Zeugen**

generell:

pro

Glaubwürdigkeit

contra

- keine persönliche Beziehung zum Angeklagten
- Aussage klar und schlüssig
- Spontane Antworten
- Fähigkeit, eine Aussage auf unerwartete Fragen zu ergänzen

- starke eigene Beteiligung
- Widersprüche in wesentlichen Punkten
- einstudiert wirkende Aussage
- Übereinstimmung mit anderen Aussagen in unwesentl., lang zurückliegenden

Details

Name	<u>pro</u>	Tatvorwurf	<u>contra</u>
①			
②			
③			

④

3) Rechtliche Würdigung: Der /die Angeklagte hat sich daher eines Vergehens der/des

strafbar nach

§§

schuldig gemacht

4) Strafmaß: Es stellt sich damit die Frage nach der angemessenen Sanktionierung dieser Tat

Täter zur Tatzeit Jugendlicher (14-18 Jahre): Anwendung des JGG, es sei denn § 3 S. 1, mangelnde sittliche /geistige Reife zur Unrechtseinsicht (dann Einstellung gem § 47 I Nr. 3 oder Freispruch)

Täter zur Tatzeit Heranwachsender (18-21 Jahre) : Anwendung des JGG gem § 105, wenn Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit ergibt, daß er zur Tatzeit nach sittlicher und geistiger Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand

Bei Anwendung des JGG gelten die Strafrahmen des StGB nicht. Fakultative Milderungsgründe (Versuch, verm. Steuerungsfähigkeit usw gehen aber mit ihrem Wertgehalt in die Gesamtbewertung der Tat ein)

Tatzeit BAK _____ ‰ (Ab 2 ‰ ist § 21 nicht mehr automatisch anzunehmen, entscheidend sind die Gesamtumstände, bei trinkgewohnten Menschen kann Steuerungsfähigkeit auch über 2 ‰ vorliegen, 1 StR 511/95 v. 29.4.97. Akute Rauschzustände und Angst vor dem nahenden Entzug begründen bei Drogenabhängigen die Annahme des § 21, nicht die Abhängigkeit als solche)

Bei der Strafzumessung fällt ins Gewicht

strafmildernd

Vorleben

- nicht einschlägig vorbestraft
- ungünstige familiäre Verhältnisse
- Entwicklungsstörungen

Entstehungsgründe für die Tat

- Beweggründe (_____)
- unverschuldete Notlage
- Enthemmung durch Rauschmittel
- Mitverschulden anderer

Tatumstände

- geringe kriminelle Energie
- Versuch
- Verbotsirrtum
Tb!)

strafschärfend

- einschlägig vorbestraft (____mal)
- schneller Rückfall innerhalb der Bewährungszeit

- Verleitung Unbescholtener
- besondere Rücksichtslosigkeit
- Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses (wenn nicht

- Berufskrimineller, Serientat
- verbrecherische Intensität, Gefühlskälte ggü. Opfer

Verhalten nach der Tat

- Wiedergutmachung, Entschuldigung
- Bemühen um Opferausgleich
- Geständnis, Unrechtseinsicht
- Stabilisierung der Lebensverhältnisse

Folgen der Tat

- geringe Schadenhöhe
- nicht unerheblicher Eigenschaden

5) ANTRAG: Ich beantrage daher die/den Angeklagten

- anzuweisen, ___ Arbeitsstunden nach Maßgabe des Jugendamtes zu erbringen
 an einem sozialen Trainingskurs /Verkehrsunterricht teilzunehmen
 zu verpflichten, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen
 zu verwarnen Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (§ 12 JGG)
 zu einer Geldbuße in Höhe von _____,- DM zu verurteilen
 zu Freizeitarrest von 1 2 Freizeiten zu verurteilen (§ 16 II JGG)
 zu Kurzarrest von 2 3 4 Tagen zu verurteilen
 zu Dauerarrest von 1 2 3 4 Wochen zu verurteilen
 zu Jugendstrafe von _____ Monaten , die zur Bewährung auszusetzen ist zu verurteilen
Nebenanträge Aussetzung zur Bewährung keine Aussetzung zur Bewährung, weil

- Aufhebung der Untersuchungshaft _____ Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen
 die Fahrerlaubnis zu entziehen, den Führerschein einzuziehen und eine Sperre zur Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis von noch _____ Monaten anzuordnen (ggf isolierte Sperre)
 ein Fahrverbot von _____ Monaten (1 - 3 Monate) auszusprechen
 Ratenzahlung (möglichst nur bis 6 Monate)

Freispruch (kurze Wiederholung des Anklagevorwurfs in tats. Hinsicht und Angabe des „verletzten“ Strafgesetzes)

Dieser Vorwurf hat sich in der Hauptverhandlung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestätigt.

Pro

Tatvorwurf

contra

- Damit steht nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit fest, daß die / der Angeklagte die ihm / ihr vorgeworfenen Taten begangen hat.
 Damit läßt sich nicht ausschließen, daß die / der Angeklagte sich in einem strafbausehließenden Irrtum befunden hat.

Ich beantrage daher, den/die Angeklagte freizusprechen

- Nebenentscheidung: Aufhebung des Haftbefehls
 Feststellung einer Entschädigungspflicht nach dem StREG (§ 2) Versagungsgründe? (§ 5, 6 StREG)
 Rückgabe vorl. entzogenen Führerscheines

Besondere Fallgestaltungen:

Ausgebliebener Angeklagter beim Einspruch gegen Strafbefehl:

"Ich beantrage, den zulässigen Einspruch gegen den Strafbefehl des AG xyz vom xyz gemäß §§ 412, 329 StPO zu verwerfen, da der Angeklagte weder erschienen, noch in zulässiger Weise durch einen Verteidiger vertreten und auch nicht genügend entschuldigt ist."

Ausgebliebener Angeklagter bei normaler Anklage:

- "1. Ich beantrage Haftbefehl gegen den Angeklagten gemäß § 230 StPO zu erlassen."
2. Die Hauptverhandlung zu vertagen und neuen Termin von Amts wegen zu bestimmen."

"Ich beantrage, den Angeklagten (zum nächsten Termin) gemäß § 230 StPO polizeilich vorführen zu lassen." + ggf. Ziffer 2 wie oben. Vorführung als das mildere Mittel immer **vor** Haftbefehl

„Ich beantrage gem § 408 a StPO der Anklage entsprechenden Strafbefehl zu erlassen und die Strafe auf ___ festzusetzen“

Eventuell, z.B. wenn man vorher schon ahnt, das der Angeklagte nicht erscheint, ist ein vorgefertigter Strafbefehl sinnvoll.

Ausgebliebene Zeugen, die nicht gehörig entschuldigt sind:

"Ich beantrage gegen den ausgebliebenen Zeugen ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 DM, im

Uneinbringlichkeitsfalle für je 75,- DM einen Tag Ordnungshaft gemäß § 51 StPO. Weiter wird beantragt, dem

Zeugen die durch sein Ausbleiben entstandenen Kosten aufzuerlegen."

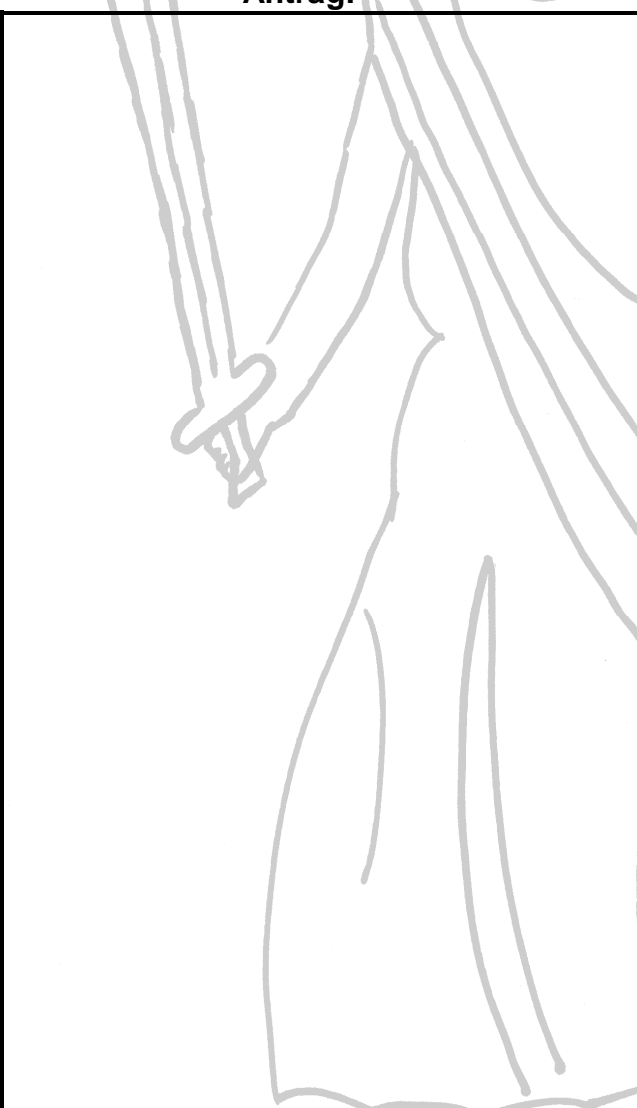
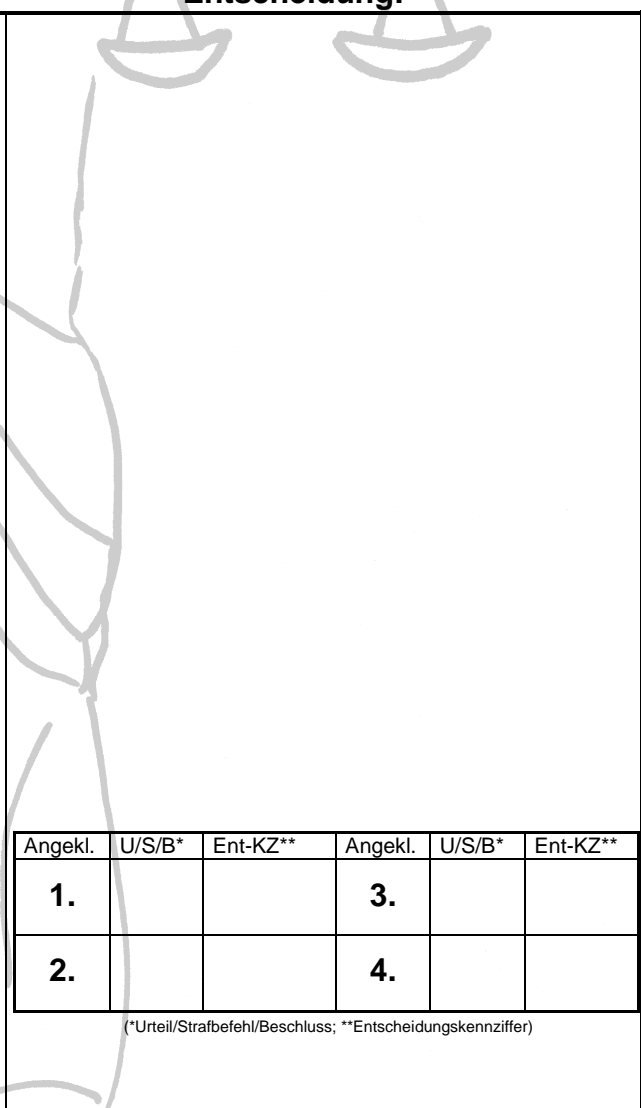
ggf. "Ich beantrage den Zeugen zum nächsten Termin polizeilich vorführen zu lassen."

12.3 Vorlage für ein Sitzungsbericht

Formularsammlung	Staatsanwaltschaft Düsseldorf	Ausgabe 07/03
Sitzungsbericht MESTA		

Gesch.-Nr: Js
Hauptverhandlungstermin am:

vor dem _____ in Düsseldorf
gegen _____
1. _____ 2. _____
3. _____ 4. _____

Antrag:	Entscheidung:																		
	 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 20px;"> <thead> <tr> <th style="width: 16.6%;">Angekl.</th> <th style="width: 16.6%;">U/S/B*</th> <th style="width: 16.6%;">Ent-KZ**</th> <th style="width: 16.6%;">Angekl.</th> <th style="width: 16.6%;">U/S/B*</th> <th style="width: 16.6%;">Ent-KZ**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1.</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">3.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">4.</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: small; text-align: center;">(*Urteil/Strafbefehl/Beschluss; **Entscheidungskennziffer)</p>	Angekl.	U/S/B*	Ent-KZ**	Angekl.	U/S/B*	Ent-KZ**	1.			3.			2.			4.		
Angekl.	U/S/B*	Ent-KZ**	Angekl.	U/S/B*	Ent-KZ**														
1.			3.																
2.			4.																

(Die Daten sind zu erfassen beim HV-Datum in "Hauptverfahren/HV-Daten bearbeiten/ HV-Entsch. eintragen") **bitte wenden**

Vfg.

1. Vermerk:

- a) Rechtskräftig bzgl. _____
 b) Berufung/Revision/sof. Beschwerde bzgl. _____
_____ empfohlen.

- c) Asservate vorhanden, über die nicht entschieden worden ist?.

- d) Bei Einstellung gemäß § 153 ff StPO:
Auf StrEG-Entschädigung wurde nicht verzichtet/ wurde verzichtet
 Im Hinblick auf das ausländische Rechtshilfeersuchen ist die Einstellung in berichtsge-
eigneter Form begründet und entsprechend protokolliert worden.

- e) In Haftsachen: Untersuchungshaft bzgl. _____ seit _____
Haftbefehl bzgl. _____ aufrechterhalten/ außer Vollzug gesetzt/ aufge-
hoben.
 Entlassung bzgl. _____ wurde durch _____ veran-
laßt.
 Vordruck zu Nr. 2 der RV d. JM vom 04.04.1985 (4400-III A. 8) liegt ausgefüllt an.

- f) Unterbringung gemäß §§ 63 ff. StGB bzgl. _____

- g) *Einstweilige Unterbringung ist angeordnet! Nr. 89 Abs. 2 UVollzO beachten! JOI Dengler ist -nicht- informiert; Unterbringungsplatz ist -nicht- vorhanden; schriftlicher Unterbringungsbe-
fehl liegt -nicht- vor. Berichterstattung ist -nicht- veranlasst.*

- h) Eine Erörterung über Maßnahmen nach § 456 a StPO ist nicht erfolgt/ erfolgt.
 Maßnahmen nach § 57 Abs. 1/2 StGB ist nicht erfolgt/ erfolgt.
Hinsichtlich des Inhalts der Erörterung wird auf den anliegenden Vermerk verwiesen.

- i) Vermögensabschöpfungsmaßnahmen: erfolgt noch andauernd
Art und Werthöhe:

- Vermögensabschöpfungsmaßnahmen ausgeurteilt

(Art: Verfall/erweiterter Verfall (ggfs. v. Wertersatz); Einziehung (ggfs. v. Wertersatz); Werthöhe?)

- Verzicht erklärt

(zugunsten Staatskasse/namentlich benannten Geschädigten?)

- bei Zurückgewinnungshilfe:
§ 111i StPO erforderlich/ gestellt?

2. *Einstweilige Unterbringung:*

- a) *Von Hand zu Hand Frau/Herrn AL hinsichtlich Nr. 1g) mit der Bitte um Kenntnisnahme,*
b) *Von Hand zu Hand Herrn JOI Dengler; Frau/Herrn Dezernenten zur weiteren Veranlassung*

3. Frau JAI in Reker oder Vertreter/in im Amt m.d.B. vorgelegt, die Handakten weiterzuleiten

- a) Herrn LOStA, soweit Sitzungsververtretung durch einen Abteilungsleiter erfolgt ist, das Landgericht eine erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat oder es sich um ein Verfahren aus der Abteilung für politische Strafsachen handelt
- b) von Hand zu Hand an Frau/Herrn AL hinsichtlich des gem. Z. 1b angeregten Rechtsmittels;
- c) an Frau/Herrn Dez. bzgl. des Haftbefehls zur Löschung der Haftkontrolle;
- d) an Herrn JOI Dengler o.V. als Koordinator für Unterbringungsverfahren hinsichtlich Z. 1f;
- e) an Frau/Herrn AL.

4. Herrn LOStA.

5. Frau/Herrn AL.

6. Frau/Herrn Geschäftsstellenverwalterin m.d.B. um Erfassung der HV-Entscheidung.

7. Frau/Herrn Dez.

Düsseldorf, den

